Zsedényi

Die Verantwortlichkeit des Ministeriums und Ungarns Zustände

von

Eduard von Zsedényi.

Wien, 1851.

Jasper, Hügel & Manz.

„Auch diese Zeit sollte lehrreich für uns werden, und uns, „wie es einstens der Fall war, auch diesmal ernstlich mahnen, „die theuer erkauften Erfahrungen zu nützen. Dieselben „haben gezeigt, daß Versuche, durchaus Neues „zu schaffen, nicht zum Ziele führen."

Eröffnungsrede des Fürsten Schwarzenberg in der Dresdner Conferenz.

Es sind nun zwei Jahre vorüber, daß das österreichische jetzige Ministerium das schwierige Werk unternahm, die Umwandlung Oesterreichs und seiner Provinzen auf der Basis einer tabula rasa durchzuführen. Die gleichzeitig gehegte Besorgniß des Mißlingens, ist jetzt zur vollen Gewißheit geworden. Es war und ist nicht meine Art, Regierungen aus Parteirücksichten zu tadeln. Sie vertreten bestimmte Ansichten und Bedürfnisse, und wissen in der Regel allein den innern Grund ihrer Maßregeln, wenn sie sich auch manchmal über ihren Belang täuschen Doch endlich gilt es, über diese Rücksichten hinaus, über das was als neu vorliegt, zu einem Urtheil zu kommen, so gut das möglich ist, und da muß man allerdings auf die Symptome des Verfahrens achten und diesen Rechnung halten.

In unserer Zeit nun, wo man sich bestimmt fühlt, die Verlautbarung unzweifelhafter, durch die Organe der Verwaltung hervorgerufener Thatsachen, die Mittheilungen nicht gefährlicher, ja achtbarer, aber den Ministern mißliebiger Gesinnungen, in den Zeitungen zu verbieten

oder auf alle mögliche Weise zu erschweren; wo man den Belagerungszustand, trotz der offenbar zur Beruhigung der Gemüther veröffentlichen Verfassung vom 4. März, nicht nur aufrecht zu erhalten, sondern auch z. B. auf Bücher-Handel und deren Censur auszudehnen bemüßigt ist, — scheint mir bei der obersten Behörde das Vertrauen auf sich selbst, auf die Verfassung und Centralisation der Verwaltung, auf die Bevölkerung der verschiedenen Provinzen und ihre Stimmung nicht von jener Stärke zu sein, die dasselbe haben müßte, wenn dasjenige, was für ein gutes Gedeihen der neuen Ordnung verlangt wird, wirklich vorhanden, wenn die auf den Staatsact vom 4. März gebauten Hoffnungen durch die Art der Führung, Einführung und Ausführung der ministeriellen Verordnungen realisirt worden wären.

Während die unbedingten Anhänger der neuen Verfassung die Ueberzeugung hegen, daß die Minister auf dem, durch die Veröffentlichung der Verfassungs-Urkunde betretenen Wege weiter fortgehen und nach den Wortlaut derselben hätten verfahren sollen um zu dem Ziele zu gelangen, das die Verfassung, ihrer Meinung nach, als das nothwendig in das Auge zu fassende bezeichnet hat, nämlich zur Reichseinheit durch ein Reichsparlament, und während diese Partei ihre zahlreichsten Anhänger im Erzherzogthum Oesterreich, in der deutschen Bevölkerung des Königreiches

Böhmen, der Städte Brünn und Grätz, ihre Hauptstütze in den Journalisten der unabhängigen Blätter Wiens und der deutschen Zeitungen Prags findet, ist dagegen nicht die Mehrheit, sondern die Totalität der Bevölkerung der Königreiche Ungarn, Croatien, Galizien, Italien, also zwei Drittheile der Monarchie, ist Tyrol, ist der slavische Stamm, dessen Abkömmlinge in den übrigen deutschen Erblanden die Mehrheit bilden, von der innersten Ueberzeugung durchdrungen, daß der Schwerpunct der neuen Verfassung in den Provinzial-Landtagen liege, die zur Besorgung ihrer gemeinsamen inneren Angelegenheiten berufen sind, und daß mit deren Beirath das Agglomerat der verschiedenen Provinzen nur in der starken Hand des gemeinschaftlichen Monarchen das Bild eines in sich wohlverbundenen Ganzen, ein einiges Oesterreich, zeigen könne.

Beide Ueberzeugungen stimmen darin überein, daß das wahre Bedürfniß der Gegenwart nur dann befriediget werde, wenn Berathung und Beschluß über die innern öffentlichen Angelegenheiten aus dem Verborgenen hervorgezogen, an das Tageslicht gebracht; wenn der Proceß des Widerstreites, des Gegensatzes, des Kampfes und der Verwicklung von den dunkeln Tischen der Bureaus auf die Tribune der öffentlichen Berathung verlegt und geführt wird, damit der besitzende und intelligente Theil des Volkes sich, wie es sich entfaltet, an ihm, seinen Streitern,

deren Charakteren und Absichten betheilige, und daß so Rath und Beschluß eine allgemeine, das Volk in allen seinen Schichten durchdringende, es belebende, belehrende und überzeugende Sache werde. Indem jedoch Jene die Befriedigung dieses Bedürfnisses nur auf der Tribune eines Reichsparlamentes zu finden glauben, wollen diese ihre heimische, Jedermann näher stehende Tribune nicht aufgeben, um einer ungewissen, die ihnen in der Ferne in Aussicht gestellt wird, nachzujagen.

Seit zwei Jahren suchen die Wortführer in der Haupt- und Residenzstadt ihre Meinung den Provinzen überzeuglich mitzutheilen, doch diese haben keine Lust sich um die Wünsche und Meinungen Anderer zu kümmern, die für ihre Hoffnungen und Ahnungen keine andere Basis als den ersten constituirenden Reichstag aufzuweisen haben, dessen kurze Geschichte weder die historischen Jahrhunderte der Provinzen wegstreichen, noch dem Patriotismus der Unterthanen des Habsburgischen Hauses die Säule des Herkules zeigen konnte. Die Sachwalter des Reichsparlamentes suchten anfangs sanft und milde die Provinzen zu bewegen, ihre historischen Freiheiten und Erinnerungen in diesen Schmelztiegel zu werfen, damit aus demselben Silber und Gold, Milch und Honig in die dort vertretenen Kronländer fließen möge; als diese jedoch die papierne Tribune für ihr heimisches Gold zu leicht, die Milch

stark gewässert und den Honig nach ungerechtem Maß angeboten fanden, zogen sie — bald ob eigener Täuschung erbittert — stürmisch gegen die aristokratische Verderbniß, gegen die Absolutisten, Sonderbündler, Pfahlbürger, Alt-Conservativen u. s. w. los. Die Provinzen hüllten sich desto fester in den von ihren Vorfahren ererbten, gegen alle Stürme erprobten Mantel ein und überlassen schweigend, denn sprechen dürfen sie nicht, das Uebrige dem Himmel und der Zeit. —

In diesem Widerstreit der Meinungen glaubten die Minister auf keine von Beiden sich stützen zu müssen, sondern den Schwerpunct der Einheit einstweilen in der bureaukratischen Gleichförmigkeit der Verwaltung aufzusuchen, und hierdurch die österreichischen Völker von ihrer Vergangenheit loszureißen. Sie rechneten, wie ein Ministerfreundliches Journal sagt, auf die ungemeine Dehnbarkeit und Elasticität der Verfassung, verrechneten sich aber als sie wähnten, einstweilen, bis die neue Charte zum Vollzug reif wird, nur in den §§. 84, 87, 88, 89 des zehnten Abschnittes, von der vollziehenden Gewalt, die wahre Triebfeder der constitutionellen Thätigkeit zu erblicken. Weit entfernt das Selbstvertrauen zu tadeln, mit welchem sie sich beeilten die Paragraphe der Verfassung, welche ihre eigene Macht begründen, vorzugsweise zu vollziehen, glaubte ich vielmehr, daß die Herren Minister

über das Wahre und Falsche, das Gute und Verkehrte, über die Elemente des Heils und Verderbens, welche in den übrigen Abschnitten der Verfassung, je nachdem sie ihre Geltung im praktischen Leben erhalten, verborgen liegen, schon vollkommen im Reinen sind und mit dem Vollzug ihrer eigenen Machtvollkommenheit darum begannen, um obige Scheidung desto schneller eintreten zu lassen. Männer, die von der zürnenden Stimmung der Provinzen praktische Kenntnisse hatten, staunten, daß die Räthe der Krone in der Erfüllung ihrer Pflichten sich dieser philosophischen Verfassung alsogleich anvertrauen konnten, die ihr historisches Gepräge erst durch ihre Biegsamkeit erhalten mußte, um an der Sprödigkeit der Thatsachen nicht zu scheitern. Ich meinerseits war zwar auch von der Ueberzeugung durchdrungen, daß diese Verfassung mit ihrer Entwickelung einiger allgemeinen Grundsätze, bei deren Aufstellung man von einer jeden National-Individualität, von allen Zeit- und Orts-Verhältnissen abstrahirte, die Ruhe der österreichischen Völker zu sichern nicht geeignet sei, vielmehr alle Verhältnisse stören und an die Stelle einer gesetzmäßigen, fortschreitenden Bewegung eine unruhige Beweglichkeit setzen werde, die das Schiff des Staates hin und her treiben, ja allen Stürmen Preis geben könne. Doch da die Minister sich bestimmt fühlten, nicht einmal die Zeit, während welcher das neue System

mit der ausdrücklich bewilligten Zustimmung seiner übrigen Factoren gebildet werden sollte, abzuwarten, sondern sich gleich in den Besitz ihrer verfassungsmäßigen neuen Rechte setzten, konnte ich sie zwar von den großen innern Hindernissen bei der Aufführung der neuen Constitution nicht frei sprechen, aber nicht den Glauben hegen, daß sie in dem Versuche der Aufführung zwei Jahre lang bei der Regelung der richterlichen und ihrer eigenen Gewalt, stille stehen werden.

Ich weiß wohl, daß nicht der Wille der Minister, sondern gebieterische Umstände die Schuld dieses Stillstandes tragen, aber die Geschichte wird es kaum wagen, der Nachkommenschaft zu erzählen, daß in einem monarchischen Staate die Regierungsgewalt des Monarchen unter der Sanction der ministeriellen parlamentarischen Verantwortlichkeit Jahre früher beschränkt wurde, als diese Verantwortlichkeit zur wirklichen Wahrheit werden konnte. Ohne in das größere oder mindere Maß dieser Beschränkung, ohne in die nähern Beziehungen der Krone zu ihren Räthen zu dringen, müssen wir Bürger des österreichischen Staates, die in allen Vorträgen, Verordnungen und Bescheiden unaufhörlich auf diese Verantwortlichkeit zurückgewiesen werden, an obige streng eingehaltene Beschränkung glauben. Wir zweifeln nicht, daß die Räthe der Krone mit diesem Glaubensartikel auch die übrigen Ab-

schnitte der neuen Verfassung in ihr politisches Credo aufgenommen haben; aber wie die gesammte Bevölkerung sich über ihre Unzufriedenheit nicht erheben kann, daß seit zwei Jahren, durch die alleinige Verwandlung der §§. 18, 84, 87, 88, 89 der Verfassung in einen ministeriellen Glaubensartikel, die Reichseinheit in der Allmacht der ministeriellen Bureaus ihren Stützpunct suchen soll, so können Andere und ich mit ihnen die Besorgnisse über den verderblichen Einfluß nicht verschweigen, welchen dieses einseitige Verfahren auf das monarchische Gefühl der österreichischen Völker äußert, welches die Minister sicherlich nicht erschüttern, sondern erhalten und befestigen wollen. Liegt in dem Geiste der Verfassung — denn in ihrem Wortlaute kann ich sie nicht finden — eine solche Beschränkung der Regentengewalt, wie sie dem öffentlichen Urtheile nach seit zwei Jahren gefühlt wird, so ist die Verfassung unbrauchbar; liegt sie nicht in ihr, so muß man sich beeilen, diese Begriffe thatsächlich zu läutern, da sie sonst die gefährlichste Mitgift jeder monarchischen Staatsverfassung wären.

Ich will mich in keine Beurtheilung der Verfassung vom 4. März einlassen, — die Zeit hat und wird die Unausführbarkeit der §§. 36, 67, auf deren Beobachtung das Ganze ruht, praktisch beweisen, — aber ich will das Ergebniß, welches der Vollzug ihrer einzelnen obigen Pa-

ragraphe seit zwei Jahren gezeigt hat und die Folgen besprechen, welche hieraus entstanden sind und entstehen werden, wenn die Weisheit des erlauchten Monarchen und seines Ministeriums, dessen Präsident den schlagendsten Beweis für die Nothwendigkeit der Machtentfaltung monarchischer Elemente in seiner Antwort auf das Schreiben des Königs von Würtemberg gab, nicht die durch die Geschichte unserer Jahrhunderte gegebenen und nur durch einen völligen Umsturz zu beseitigenden Grundlagen der österreichischen Monarchie benützen sollte, um uns einer bessern Zukunft entgegenzuführen.

Die Paragraphe der Verfassung, welche von der Gegenzeichnung und der Verantwortlichkeit des Ministeriums sprechen, lauten wörtlich: §. 18. Der Kaiser verkündet die Gesetze und erläßt die bezüglichen Verordnungen. Jede Verfügung bedarf der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers.

§. 84. Die vollziehende Gewalt im ganzen Reiche und in allen Kronländern ist Eine und untheilbar. Sie steht ausschließend dem Kaiser zu, der sie durch verantwortliche Minister und die denselben untergeordneten Beamten und Bestellten ausübt.

§. 87. Wenn der Reichstag oder Landtag nicht versammelt ist und dringende, in den Gesetzen nicht vorgesehene Maßregeln mit Gefahr auf dem Verzuge für das

Reich oder für ein Kronland erforderlich sind, so ist der Kaiser berechtigt, die nöthigen Verfügungen, unter Verantwortlichkeit des Ministeriums, mit provisorischer Gesetzeskraft zu treffen, jedoch mit der Verpflichtung, darüber dem Reichs- oder beziehungsweise Landtage die Gründe und Erfolge darzulegen.

§. 88. Die Minister haben die Verwaltung im Reiche und in den einzelnen Kronländern zu leiten, die bezüglichen Verordnungen zu erlassen, und die Handhabung der Reichs- und Landesgesetze zu überwachen.

§. 89. Den Ministern steht es zu, unter ihrer Verantwortung, in jenen Angelegenheiten, welche den Gemeinden oder den Landtagen und deren Organen zur selbstständigen Entscheidung überlassen sind, die Ausführung von Verwaltungsmaßregeln, welche den Gesetzen und dem Gesammtwohle entgegen sind, einzustellen oder zu untersagen.

§. 91. Ueber die Verantwortlichkeit der Minister, über das gerichtliche Verfahren gegen dieselben, dann über deren Bestrafung im Falle der Verurtheilung, wird ein besonderes Gesetz bestimmen.

§. 120. In so lange die durch diese Reichsverfassung bedingten organischen Gesetze nicht im verfassungsmäßigen Wege zu Stande gekommen sind, werden die entsprechenden Verfügungen im Verordnungswege erlassen.

Nach obigen Bestimmungen der Verfassung ist die

Gegenzeichnung der Minister erforderlich bei Verkündung der Gesetze, die mit Zustimmung des Reichs- oder Landtages Allerhöchst sanctionirt, oder in dringenden Fällen durch den Kaiser provisorisch erlassen wurden, dann bei dem Erlaß von Verordnungen, welche über die Ausführung der Gesetze bestimmen oder die durch die Reichsverfassung bedingten organischen Gesetze einstweilen ersetzen. Nach dem vordern Satz des §. 18 ist der Nachsatz: „jede Verfügung bedarf der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers" nur für jede der Verkündung der Gesetze entsprechende, nicht aber auf andere hierauf nicht bezügliche Verfügungen zu deuten.

Bei Ernennung und Entlassung der Minister, bei Besetzung der Aemter in allen Zweigen des Staatsdienstes, bei Verleihung des Adels, Orden und Auszeichnungen, bei der Ausübung des Begnadigungsrechtes, bei Strafmilderung und Amnestirung, von welchen kaiserlichen Rechten die §§. 19 und 21 ohne Erwähnung der Gegenzeichnung sprechen, ist eine Unterzeichnung, als ministerielle Contrasignatur, nur eine Verletzung der monarchischen Prärogative, deren Ausübung hiedurch in den Bereich der parlamentarischen Verantwortlichkeit gezogen wird. Nach dem §. 15 ruht die Kriegsmacht des Reiches allein in den Händen des Kaisers, nach dem §. 16 entscheidet er über Krieg und Frieden, nach dem §. 17 ent-

scheidet er allein über alle Beziehungen des Reiches zu fremden Mächten und Völkern, ohne Mitwirkung des Parlamentes, dergestalt, daß nur solche Vertragspuncte, welche dem Reiche neue Lasten auflegen, der Zustimmung des Reichstages bedürfen. Der Kaiser hat daher das unbestrittene Recht, unmittelbar, ohne Dazwischenkunft eines verantwortlichen Ministers, seine Befehle oder Instructionen in dieser Hinsicht zu erlassen, und wenn er sie zu Rathe zieht oder durch sie seine Befehle vollziehen läßt, thun sie es als hiemit beauftragte Träger des kaiserlichen Willens, dessen Vollstrecker der Monarch auch außer der Reihe der verantwortlichen Minister wählen kann.

Zwar bestimmt der §. 84, daß der Kaiser die vollziehende Gewalt durch verantwortliche Minister und die denselben untergeordneten Beamten und Bestellten ausübe; doch kann sich diese Art von Ausübung nur auf den Vollzug der Gesetze beziehen, für deren pünctliche Vollstreckung die Minister dem Parlament verantwortlich sind. Diesem steht nach dem §. 67 die Theilnahme an der Gesetzgebung auch über obige drei Angelegenheiten zu, und unstreitig ist die gesetzgebende, nach der Verfassung zwischen dem Kaiser und Reichstage getheilte Gewalt, das Hauptelement der Souveränität, und in einem constitutionellen Staate die Quelle der vollziehenden Gewalt. Wenn nun durch künftige Gesetze die Ausübung aller übrigen bis

jetzt uneingeschränkten souveränen Rechte des Monarchen beschränkt werden sollte, müßte der Kaiser auch diese durch verantwortliche Minister ausüben. Doch bis jetzt gibt es in Oesterreich noch kein Gesetz oder keinen Willen, der außer dem Monarchen das auszusprechen befugt wäre, was über die Ernennungen, Begnadigungen, über das Heerwesen und die völkerrechtliche Vertretung des Reiches entscheidet. In so lange diese Gesetze nicht vorhanden sind, kann die Ausübung aller in den §§. 15, 16, 17, 19, 21 erwähnten Souveränitäts-Rechte nicht zu der, mittelst verantwortlicher Minister auszuübenden vollziehenden Gewalt gehören. Jede Contrasignatur, jeder Antrag, der in dieser Hinsicht von einem Minister nicht als persönlichen Rathgeber des Monarchen, sondern als von einem verantwortlichen Rathe der Krone gemacht wird, ist eine noch nicht gesetzliche Beschränkung der kaiserlichen Souveränität, deren Träger eine Mitzeichnung seiner dießfälligen Weisungen als Beglaubigung der thatsächlichen Allerhöchsten Namenszeichnung anbefehlen kann, dessen Befehle jedoch auch ohne Mitzeichnung dieselbe bindende Kraft haben.

Die Minister haben nach dem §. 88 die Verwaltung im Reiche und in den einzelnen Kronländern zu leiten, die bezüglichen Verordnungen zu erlassen und die Handhabung der Reichs- und Landesgesetze zu überwachen. Dieser Paragraph spricht zwar von keiner Ver-

antwortung, welche wieder im folgenden §. 89 erwähnt ist. Offenbar ist jedoch nur von einer Verwaltung die Rede, welche auf positiven Gesetzen basirt ist, denn in einem constitutionellen Staate ist die innere Verwaltung nichts anders als die Ausübung und Anwendung der reichs- und landtäglichen Gesetze in allen Theilen des Reiches. Für diese sind die Minister ohne Zweifel verantwortlich und wenn die Maximen der jetzigen Verwaltung, die Befugnisse der Minister und ihre Verantwortlichkeit schon durch Gesetze geregelt wären, würde der Kaiser bei der Leitung der inneren Geschäfte, an den Rath der Minister gleichsam freiwillig-gezwungen, gebunden sein, weil sie jene Leitung im Parlament zu vertreten haben. Nun sind aber in Oesterreich noch keine gesetzlichen Formen der Verwaltung aufgestellt, nach welchen die vollziehende Gewalt sich in festen Geleisen bewegen könnte, um dem Parlament das Recht der Einsprache, den Ministern die Pflichten der Verantwortlichkeit zu ermöglichen. Wie kann daher die Macht des Monarchen durch die vorgeschützte Verantwortlichkeit der Minister bei der Leitung der Geschäfte limitirt werden?

Es gehört zu den Widersprüchen dieses Verfahrens, daß selbst die noch todten Buchstaben der Verfassung benutzt werden, um durch eine voreilige Theilung der obersten Gewalt dem gesundesten Lebensprincip unseres mon-

archischen Staates Einheit und Kraft zu benehmen, während die lebendigen Bestimmungen der §. §. 68, 71, 73 über die Aufrechthaltung der bürgerlichen Gesetzgebung und der Verfassung des Königsreichs Ungarn, in so ferne diese den Bestimmungen der Reichsverfassung nicht widerspricht, über die Aufrechthaltung der eigenthümlichen Institutionen Croatiens, zu todten Buchstaben verdammt werden, um die Herzen der Ungarn und Croaten gegen die neue Verfassung zu entflammen.

Oder kann sich das Ministerium in seinem Verfahren gegenüber den ungarischen Erbländern auf den §. 87 stützen? nach welchem dringende, in den Gesetzen nicht vorgesehene Maßregeln mit provisorischer Gesetzeskraft eingebracht werden können, wenn Gefahr im Verzuge liegt und der Reichstag oder Landtag nicht versammelt ist. Abgesehen davon, daß diese Bestimmung offenbar nur für die Zwischenzeit von einer Parlamentssession zur andern aufgestellt wurde, kann sich dieselbe nur auf einzelne Fälle beziehen, wo die oberste ausführende Gewalt den ihr gesetzlich eingeräumten Befugnißkreis überschreiten muß, damit durch Unterlassung einer schleunigen Wirksamkeit nicht Nachtheile für die Staatsgesellschaft herbeigeführt werden. Diese Verfügungen dürfen kein Fundamentalgesetz der Verfassung angehen und die Nothwendigkeit derselben darf nicht durch die Minister selbst ver-

schuldet sein. Die Geschichte constitutioneller Staaten hat kein Beispiel, daß obige Bestimmung den Umsturz aller bestehenden Gesetze und Formen oder ein Verfahren, wo man von Form zu Form, von Katastrophe zu Katastrophe schreitet, rechtfertigen könnte.

Oder liegt die Rechtfertigung im §. 120? nach welchem, in so lange die durch die Reichsverfassung bedingten organischen Gesetze nicht im verfassungsmäßigen Wege zu Stande gekommen sind, die entsprechenden Verfügungen im Verordnungswege erlassen werden können. In diesem Falle aber können die Verfügungen nicht gegen die Fundamental-Bestimmungen der Verfassung selbst gerichtet werden, nach welchen in Ungarn, Siebenbürgen, Croatien und Slavonien die bestehende bürgerliche Gesetzgebung und die Wirksamkeit der Landtage in dieser Hinsicht aufrecht erhalten, die Verfassung des Königreichs Ungarn außer den Bestimmungen, welche mit der Reichsverfassung nicht im Einklange stehen, und die eigenthümlichen Institutionen Croatiens und Slavoniens garantirt werden. Die im §. 120 erwähnten organischen Gesetze können keinen Krieg mit den gleichzeitig festgestellten Paragraphen 68, 71, 73 beginnen; denn haben diese keine bindende Kraft, so ist auch der §. 120 zum Tode verurtheilt. Die erlassenen Verfügungen sind nicht durch die Reichsverfassung bedingt, sie stehen im offenbaren Wider-

spruch mit derselben. Und wo liegt die Möglichkeit, den gewesenen Minister Herrn von Schmerling dafür zur Verantwortung zu ziehen, von ihm in Betreff der durch die Verfassung durchaus nicht gebotenen Uebertragung des Septemvirats nach Wien, Rechenschaft zu fordern?

Oder liegt endlich ein Grund zur Beruhigung in dem §. 123, nach welchem Aenderungen der Reichsverfassung im ersten Reichstage im gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung beantragt werden können? Im Gegentheil, das Gefühl der Unerträglichkeit der jetzigen Zustände nimmt zu, wenn man sieht, daß diese Aenderungen im administrativen Wege, trotz obiger Bestimmung, versucht werden und der volle Umsturz in Ungarn nicht unter den Schutz der Verfassung, sondern der ministeriellen Verantwortlichkeit gestellt wird.

In unserem seltsamen Chaos von einer auf dem Papier bestehenden parlamentarischen und thatsächlich rein bureaukratischen Regierung, von liberalen Grundsätzen aller Art im gewaltsamsten Gemisch von Belagerungszuständen aller Art, scheint Alles aus dem Geleise der Natur gewichen zu sein. Das beispiellose Schauspiel kann bei Andern in einem ganz anderen Lichte erscheinen und nichts als Empfindungen des Triumphs über constitutionelle Schöpfungen hervorbringen; aber den Grundsatz müssen wir als bloßes Privateigenthum einiger Herren betrachten,

daß die Minister durch ihre Verantwortlichkeit ein Recht erlangt hätten, die in der Verfassung unangefochtenen Theile der ungarischen Constitution, die Rechte des Königs von Ungarn, den ganzen Bau von Jahrhunderten über den Haufen zu werfen, die bürgerliche Gesetzgebung, politische Eintheilung, Verwaltung, Sprache, Integrität des Landes auf den Schutthaufen der Zerstörung zu legen und für Alles das nachher eine Indemnitäts-Bill von dem Parlament zu verlangen. Mit einem solchen Princip der Verantwortlichkeit wären Thron und Land gegen das Uebergewicht der Minister nicht geschützt, kein Gesetz möglich, nach welchem verfassungswidrige Handlungen der jeweiligen Machthaber nicht nur bestraft, aber auch geheilt werden sollen.

In England sind die Minister für alles, was innerhalb der Sphäre ihrer Amtsverrichtungen liegt, nicht blos dem Gerichte des Parlamentes unterworfen, sondern sie können auch vor den gewöhnlichen Gerichten von Jedem belangt werden, der Grund hat oder zu haben glaubt, sich über einen Mißbrauch, den sie von ihrer Gewalt machen, wodurch er verletzt worden oder sich verletzt hält, zu beklagen. Ein englischer Minister befindet sich aber ohne Vergleich weniger als ein Minister auf dem Continente in der Lage Willkür üben zu können, denn nur die allgemeinen Staatsaffairen gehören zu seinem Geschäftskreise,

alles Uebrige ist entweder Parlamentssache oder Angelegenheit der Grafschaft und Gemeinde. Er kann sich in diese Dinge nicht mischen, wollte er es auch. Er hat nicht über eine zahlreiche Beamtenschaft zu gebieten, allenthalben stehen ihm selbstständige Gewalten gegenüber, die keine ministerielle Einmengung in ihre Angelegenheiten dulden. Der Kreis der ministeriellen Responsabilität ist in England bedeutend verengt und eben dadurch die Controle ihrer Amtsführung sehr erleichtert. Die Kraft des politischen Lebens schützt hier gegen etwaige Willkürlichkeiten, zu denen sie der Machtdünkel, der in der geheiligten und unverletzlichen Person der Königin einen Hinterhalt zu haben wähnt, verleiten könnte. Die Minister können in England die Habeas-Corpus-Acte suspendiren, ja einen Belagerungszustand decretiren und eine Bill of indemnity erwirken; aber nie würde man ihnen während des Belagerungszustandes erlauben, die bestehenden Freibriefe und Statuten mit andern umzutauschen oder selbst Mängel der bestehenden Institutionen eigenmächtig abzuschaffen. Solche Fälle sind dort unmöglich, weil keine Beamten vorhanden sind, die solche Verordnungen vollziehen, und diese unmittelbar für jede Verletzung des Gesetzes vor Gericht büßen müssen, ohne sich auf die Weisung eines Vorgesetzten berufen zu können. Beamten-Servilismus ist in England ein unbekanntes Ding.

In Oesterreich, wo ein völliges Centralisationssystem bezweckt wird und die Minister Chefs einer von ihnen abhängigen Hierarchie, von im öffentlichen Dienste angestellten sehr zahlreichen Untergebenen sind, über die sie mehr oder weniger eine discretionäre Gewalt ausüben und von denen sie Gehorsam in dem, was sie ihnen befehlen, zu verlangen berechtigt sind, läßt sich in der That der Grundsatz der Verantwortlichkeit sämmtlicher öffentlicher Diener kaum aufstellen, ohne sich in Widersprüche zu verwickeln. Ueberhaupt sollte man weder von der einen Seite auf Verantwortlichkeit pochen, noch von der anderen Seite die Zeit der Verantwortung in Anspruch nehmen, bis nicht der Reichstag und die Provinzial-Landtage wirklich versammelt sind und nach dem §. 91 der Verfassung, über die Verantwortlichkeit der Minister ein Gesetz bestimmt hat. Wenn indessen das Ministerium mit seiner Gegenzeichnung und mit der Veröffentlichung seiner treugehorsamsten Anträge den aufrichtigen Willen seiner parlamentarischen Verantwortlichkeit beurkunden will, so muß es auch die Einrichtungen geben, wodurch der Kaiser bestimmt werden könnte, bei der Wahl seiner obersten Diener die Wünsche seiner Völker zu beachten und die Mittel nicht verschließen, um der ministeriellen Verantwortlichkeit Bedeutung und Wichtigkeit zu verschaffen.

Bevor jedoch diese Einrichtungen ihre praktische Gel-

tung erhalten haben, ist auch die Maxime unhaltbar, daß kein anderer Befehl des Kaisers rechtmäßig sein soll, als den ein verantwortlicher Minister contrasignirt hat. Ich habe oben nach den Bestimmungen der Verfassung die Fälle angeführt, in welchen diese Gegenzeichnung verlangt wird, auch wenn die Verantwortlichkeit im Geiste dieser Verfassung schon wirklich eine praktische Geltung hätte. Und was haben wir während der letzten zwei Jahre erfahren? Wir sahen, daß anfangs ein verantwortlicher Kriegsminister das Heerwesen leitete und erst später die Ausübung dieses unbeschränkten kaiserlichen Rechtes, von dieser Einmischung befreit wurde, ja selbst noch dann ein General, der als Befehlshaber der Truppen nur von seinem Monarchen Befehle erhalten kann und als Militär- und Civil-Gouverneur in Ungarn während des über dieses Land verhängten Belagerungszustandes nach Kriegsgesetzen zu verfahren verpflichtet war, auf den zur Schau getragenen Antrag des verantwortlichen Ministeriums abberufen wurde, wo doch dasselbe zwar in Hinsicht des verhängten Belagerungszustandes dem Parlament verantwortlich sein kann, aber wie dies geschehen und die Kriegsgesetze walten, die völlige Abhängigkeit der Behörden von den Truppenbefehlshabern und dieser von der erlauchten Person des Monarchen Platz greift, auch sich kein Reichs-

oder Landtag darin mischen kann, ob dieser oder jener General den Belagerungszustand leitet.

Amnestirungen und Strafmilderungen, Stellen- und Ordens-Verleihungen, Bischofs- und Domherrn-Ernennungen erfolgten nur auf Antrag des verantwortlichen Ministeriums und unter dessen Gegenzeichnung, so daß die Menge den Wahn nährt, als ob alle diese Souveränitäts-Handlungen der Controle und den Interpellationen des Reichstages schon unterliegen. In der That unterstützt auch die Veröffentlichung der ministeriellen Anträge, wie sie nur in Frankreich Statt fanden, die immer entsprechende Allerhöchste Genehmigung und die Gegenzeichnung, nicht Mitunterschrift der Erläße, den trügerischen Wahn, als ob die Verfügungen, welche ein Gesetz verkünden und über dessen Ausführung bestimmen, mit denjenigen, die unmittelbare Ausflüsse der Vorrechte der Krone sind, die gleiche Verantwortlichkeit des contrasignirenden Ministeriums in Anspruch nehmen. Ich bin überzeugt, daß die Minister die Absicht nicht hegen, die Krone in ihren Rechten zu schmälern; aber wider ihren Willen schwächt diese Deutung das monarchische Princip und erhöht auf Kosten desselben die Macht der Minister, welche ihre Quelle in der künftigen constitutionellen Verantwortlichkeit einem Parlamente gegenüber suchen will. Durch diese Theorie sucht man die praktischen Besorgnisse für die Aufrechthal-

tung der monarchischen Prärogativen einzuschläfern, bedenkt aber nicht, daß mit solchem Grundsatz die rechtmäßige Existenz der jetzigen Regierungsform Zweifeln ausgesetzt wird, wenn endlich das Reichs-Parlament nicht nach dem Wortlaute der Verfassung oder gar nicht zu Stande kommt.

Das ungarische Volk hat diese Lehre der verantwortlichen Allmacht der Rathgeber seines Königs acht Jahrhunderte hindurch nie in seine Constitution aufzunehmen gesucht. Der siebente Artikel des Jahres 1507, nach welchem jeder Hof-Rath, der im Conseil des Königs einen für das Wohl und die Freiheiten des Landes gefährlichen Rathschlag gab, durch die Miträthe dem Landtage angegeben und dort bestraft werden sollte, kann wohl für einen solchen Versuch nicht gelten, und der erste Versuch im Jahre 1848 war so verderblich, daß jede Rückkehr zu denselben im Lande für gefahrvoll erachtet wird.

Die Ungarn rechnen die über alle Parteiumtriebe erhabene Machtfülle ihres Königs unter ihre Rechte, nicht unter ihre Lasten; sie betrachten sie als eine Wohlthat, als ein Pfand ihrer Freiheit, nicht als ein Zeichen des Absolutismus. Sie sehen die Prärogativen des königlichen Thrones als eine Bürgschaft für die Festigkeit und Dauer aller übrigen Theile ihrer Constitution an. Dem ersten verantwortlichen ungarischen Ministerium gelang es, einen Theil der Nation in diesen ihren monarchischen Gefühlen

zu beirren, eine blutige Revolution war die Strafe dieser Verirrung, und nach den Sieg der kaiserlichen Waffen wünscht die ganze Nation, daß diese Revolution die Mutter einer stärker befestigten monarchischen Staatsverfassung, nicht die Pflanzschule künftiger Revolutionen werden möge.

Eine strenge und gebieterische Nothwendigkeit verhängte den Belagerungszustand über Ungarn, und die Kriegs-Tribunale des rechtmäßigen Monarchen bestraften nach den alten Gesetzen die verletzte Unterthans-Treue. Die Ungarn beugten sich in stummer Ehrfurcht vor der Ausübung dieser unbestrittenen Rechte ihres Königs und hegten um so zuversichtlicher die Hoffnung, daß der Monarch, der die Verletzung seiner achthundertjährigen Rechte an den Empörern strenge ahndet, dieselben auch gegen künftige Anmaßungen, woher sie immer kommen, schützen werde. In Ungarn glaubte Niemand an die Möglichkeit, daß der Versuch eines allgewaltigen Ministeriums, welches die königliche Macht in den Schatten stellte und nur dadurch eine Revolution ermöglichte, nach besiegter Rebellion, zwar in veränderter Gestalt, aber dennoch für die ganze Monarchie wiederholt werden könnte.

Die Geschichte von Jahrhunderten hat die Herrschaft des königlichen Willens in die Herzen der Ungarn, wie in ihre St atuten gegraben; sie suchten ihn auch hinter dem

politischen, kunstvoll gewebten Schleier der ministeriellen Verantwortlichkeit zu erkennen und erduldeten in stillem Gehorsam die auferlegten Entsagungen. Als aber bald lange Listen von Verordnungen, welche die Rechte des ungarischen Königs und seines Landes, das Ansehen heiliger Urkunden und Tractate, alte Meinungen und Sitten auf einmal vernichteten, die Ungarn zwangen ihre Knien vor der ministeriellen Allgewalt zu beugen, da wurden sie in ein unbekanntes Meer geworfen, wo sie ohne königlichen Compaß umherirrend, nicht die Klippe, nicht den Hafen mehr unterscheiden können. Das Princip der mechanischen constitutionellen Staatsweisheit „der König herrscht, aber regiert nicht" schwächt die dynastischen Regungen und ersetzt sie nicht, tödtet die Seele des monarchischen ungarischen Volkes. Wenn der Ungar seinen König lieben und verehren soll, muß er an seine Macht glauben und sie fühlen; seine dynastische Anhänglichkeit wird erschüttert, wenn der gesetzmäßige Regent auf die Klagen über Verordnungen, die das Vaterland in seinen Grundfesten erschüttern, keinen andern Trost geben kann, als daß sie unter dem Panier der ministeriellen Verantwortlichkeit erlassen wurden.

Ich weiß sehr wohl, daß in England selbst solche Handlungen, die die Königin vermöge der ihr zustehenden Gewalt persönlich verrichtet, wie die von ihr erlassene Botschaften und im Parlamente gehaltene Reden, als das

Machwerk der verantwortlichen Minister betrachtet werden, um die Unverantwortlichkeit des Monarchen und die freie Discussion zu wahren. Aber in England vereinigt das Parlament alle Attributionen einer obersten öffentlichen Behörde, die das große Ganze der Staatsverwaltung leitet, und in vielen Fällen als oberster Richter spricht. Das Parlament allein genießt das Recht der Gesetzes-Initiative, und die Königin muß sich eines Mitgliedes eines Hauses des Parlaments bedienen, um den Vorschlag zu einem gewünschten Gesetze in demselben vorbringen zu können.

Die Königin befiehlt über die Armeen und Flotten Großbritanniens ohne Mitwirkung des Parlaments; aber eine stehende Armee ohne Einwilligung des Parlaments ist gegen das Gesetz, und dieses zur Besoldung der Truppen nöthige Gesetz, so wie die Mutiny-Bill, welche die nothwendige Gewalt über die Kriegszucht gibt, muß jedes Jahr erneuert werden. Die Königin hat die Macht, Ehren und Würden, Adelstitel und Orden nach Gefallen zu vertheilen; sie vergibt die Stellen und Aemter in allen Zweigen der Staatsverwaltung, kann jedoch solche ohne Geldbewilligung des Parlaments nicht bezahlen, daher ihr alle diese Vorrechte gar nichts nützen, wenn sie das Parlament nicht für sich hat. Das Ministerium muß der Krone die Majorität im Parlamente verschaffen; die Krone kann daher nur Mitglieder desselben, die bereits

einen ausgezeichneten Platz im Parlamente einnehmen, zu ihren Räthen erwählen, die dann zwischen dem Monarchen und der Nationalrepräsentation gleichsam in der Mitte stehen.

In England bildet die Nationalrepräsentation den Träger der Souveränität, und nach dem englischen Staatsrecht gehört zu jener eben sowohl der König, als die Häuser der Lords und der Gemeinen. Sie ruht im Parlamente und äußert sich durch den König. In Oesterreich ist der Kaiser, auch nach Verleihung der neuen Verfassung, noch immer das souveräne, alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereinigende Oberhaupt des Staates. Nach der englischen staatsrechtlichen Fiction kann der König nie Unrecht thun, weil er immer nach dem Willen des souveränen Volkes handeln muß, der sich durch das Parlament und durch dessen Vertreter im Rathe des Königs, durch die Minister, äußert. In Oesterreich ist nur die gesetzgebende Gewalt zwischen dem Kaiser und dem Parlament getheilt. Der Reichstag kann durch künftige Gesetze über die vielen Reichsangelegenheiten, welche der §. 36 der Verfassung aufzählt, zu einer obersten Behörde für die Staatsverwaltung sich heranbilden; doch verehren wir diese noch jetzt in der erlauchten Person des Monarchen, der jedes Unrecht nach unserm staatsrechtlichen Grundsatz der Berufung von minder gut informirten zum besser informir-

ten Herrscher, heilen kann. Seine jetzigen Minister können erfahrene Staatsmänner sein, aber Niemand sieht in ihnen auch nur den kleinsten Bruchtheil einer Reichs- oder Landtags-Vertretung im Cabinet des Kaisers.

In England hängt die Nation mit Verehrung und Liebe an der geheiligten, unverletzlichen und unverantwortlichen Monarchin, als an einer moralischen und mystischen Personification des mit Glanz, aber ohne Macht, zur Verherrlichung der Volkssouveränität ausgestatteten Königthums. In Oesterreich verehren und lieben die Völker aller Zungen in dem geheiligten, unverletzlichen und unverantwortlichen Monarchen die von Jahrhundert zu Jahrhundert strahlende Glorie seiner erlauchten Ahnen, die ihre eigene Schöpfung, die österreichische Monarchie, auf dem gesalbten Haupte des Kaisers vereinten, als einer von Gottes Gnaden bewilligten Personification der Kraft und Einsicht, an der Spitze der verschiedenen Völker über ihre Wohlfahrt in letzter Instanz selbst zu wachen.

Oesterreich ist nicht England. Das Erleuchtende, Befeuernde, Begeistigende in dem persönlichen Wesen des Monarchen kann die Liebe der österreichischen Völker bis zur Anbetung, und die Ergebenheit der Ungarn*) und

*) Während der letzten Weinlese im Tokayer Gebirge hatte ich Gelegenheit, den Einfluß, welchen die Persönlichkeit des Monarchen auch in der Ferne auf meine Landsleute übt,

Croaten zum glühenden Enthusiasmus steigern, der in Tagen der Gefahr die Monarchie allein zu retten im Stande ist. Hier muß der Monarch, umhüllt von der Glorie sei-

---

wiederholt zu erfahren. In den ersten Tagen Novembers (wo der Ruf eines Krieges mit Preußen auch in unsere Gegenden drang) war eine große Menge Leser und Butenträger, unter diesen mehrere aus dem benachbarten Szaboltscher Comitat, wo das Husaren-Regiment König Würtemberg seinen Werbbezirk hat, auf einem meiner Weingärten Mittags um mehrere große Feuer, an welchen sie ihren Speck brieten, versammelt. Ein junger kräftiger Mann führte das große Wort. Er erzählte, daß einer seiner Verwandten von einem Corporal von König Würtemberg Husaren einen Brief erhalten habe, in welchem die Visitirung (der Erzähler drückte sich mit dem Husaren-Wort a visitátió aus) des Regiments durch Seine Majestät den König von Ungarn beschrieben wird. In welcher Husaren-Uniform der König erschien, wie er zu Pferd sitze, was für ein Pferd Seine Majestät ritt, dieses Pferd beschrieb der Erzähler von Kopf bis zu Fuß; auch wen er gesprochen habe, wobei die Namen genannt wurden, und wie eine Escadron im Galopp manövrirte, der Niemand vom königlichen Gefolge nachkommen konnte, als der König selbst, denn dieser reite wie ein Husar, habe zwar noch keinen Schnurbart, aber spreche und reite wie ein ächter Ungar. Die Menge hörte andächtig zu, und als der Erzähler mit den Worten endigte: „Ihr werdet es sehen, dieser König jagt mit seinen Husaren die Schwaben bis ans Meer (eine grenzenlose Ferne für das ungarische Landvolk), und läßt sich dann in Ofen krönen;" rief Einer aus dem Haufen: „Ja, aber wo ist die Krone?" „Was!" schrien Mehrere auf einmal, „die Husaren ver-

ner wirklichen Macht, in den Vordergrund treten. Er ist nicht der erste Diener der österreichischen Völker, er ist der Repräsentant ihres Ruhmes in der Geschichte, der Leitstern ihrer Wohlfahrt, ihrer Größe und Einheit in der Gegenwart.

Die Verfassung vom 4. März wurde nicht darum gegeben, um den Zauber dieser Persönlichkeit zu vernichten. Die Ungarn wollen deßhalb keine absolute Monarchie. Die Minister können für die Ausführung der Gesetze verantwortlich sein, nicht aber den Sitz und die Quelle des österreichischen monarchischen Staatslebens, die Macht des Monarchen, in ihre Bureaus herabziehen. Ich weiß, daß sie es nicht thun wollen, aber eben deßwegen müssen wir es offen sagen, daß die zur Schau getragene unbedingte Allerhöchste Genehmigung ihrer Anträge, das selbstständige Eingreifen in die heiligsten Rechte der Provinzen, die durch die parlamentarische Verantwortlichkeit bedingte Contrasignatur auch bei Ausübung der Reservat-Rechte der Krone, den Schein hiezu lieferten, und wider ihren Willen den Hauptnerv der monarchischen Verfassung, die Liebe für die erlauchte Dynastie, abzuspannen drohen.

schaffen unserem König die Krone, wenn sie auch in den Tiefen der Hölle verborgen läge!» — »Sehr wahr!» schrie der ganze Haufen. — So überzeugt ist der Ungar von der Allmacht eines solchen Königs an der Spitze der Husaren.

Alle Ungarn, die es mit Oesterreich redlich meinen, haben der Regierung gerathen, die Traditionen der Vergangenheit mit den Wünschen der Zukunft in Harmonie zu bringen, auf welcher Harmonie von Erinnerungen und Hoffnungen die Persönlichkeit des ungarischen Volkes beruht. Oesterreich erhielt im Jahre 1815 die Lombardei. Die Regierung behandelte die übernommenen Truppen mit Schonung, ja mit Vorliebe, verminderte die Aushebung gegen die seitherige, ließ die umfassendsten materiellen Verbesserungen eintreten, schuf die Wunderstraßen des Stilfser Jochs und des Splügens, herrliche Landstraßen, Schulen und Wohlthätigkeitsanstalten, vermehrte den Reichthum und die Reinlichkeit der Städte, behielt bei der Marine das italienische Commando, — wollte jedoch diese Provinzen in Gesetzgebung und Verwaltung den übrigen deutschen Erbstaaten möglichst gleichmachen, verletzte hiebei den Nationalstolz des Volkes und erbitterte sowohl dadurch, als — wie Kölle, ein competenter Kenner dieser Zustände, berichtet — durch die Beharrlichkeit, mit welcher sie vorzugsweise die Bauern und kleinen Gewerbe begünstigte, die übrigen Besitzer. Diese zogen sich von dem österreichischen Staatsdienste zurück, ihnen folgte der Rest der Intelligenz, so daß man Wälschtyroler und Deutsche, in der Lombardie von jeher verhaßt, nehmen mußte, wodurch die Verwaltung unglaublich litt,

und der Haß gegen Oesterreich, trotz aller Begünstigungen, sich schnell auf die Bauern ausdehnte, und nun sich als eine fast unausrottbare Abneigung zeigt. „Habt Acht!“ rufen wir den Herren zu, die von dem unheimlichen Gefühle nationaler Nichtigkeit, im Rückblick auf die Vergangenheit, keinen richtigen Begriff haben, die gleiche Schnellkraft wider gleichen unerträglich gewordenen Druck nicht kennen. Ein politisches System, das den Tag überdauern will, muß die Physiologie der Völker kennen, und neben der Gegenwart auch die Zukunft ins Auge fassen.

Noch ist Ungarn keine Lombardei, wo eine Rebellion aus Grundsatz schon viele Anhänger zu zählen scheint, daher eine militärische Regierung durch die Staatsklugheit geboten wird. In Ungarn ist die traurige Nothwendigkeit noch nicht vorhanden, daß man die letzte Arznei eines Landes, den Belagerungszustand, in sein tägliches Brot verwandle. Man höre auf, ein unbegrenztes Vertrauen in die mechanischen Verfassungs- und Gleichberechtigungs-Principien zu setzen, man schone die heiligsten Gefühle des ungarischen Volkes, und der Patriotismus wird die gutwillige Unterwerfung in ersprießlichen Dingen nicht hindern. Eine durch beispiellose Ereignisse erzeugte und geförderte Revolution hat die Institutionen, mit welchen Ungarn, innig vereint mit Oesterreich, die gefährlichsten

Stürme dreihundert Jahre hindurch überstand, nicht auf einmal so unbrauchbar gemacht, daß man gezwungen wäre, mit einem gänzlichen Umsturz derselben sich theoretischen Speculationen anzuvertrauen, und mit der achthundertjährigen Constitution auch alle Gegenstände der alten Verehrung und Liebe, den Bösen zum Hohn, den Guten zum Jammer, in den Staub zu legen. Vielmehr kann das Ansehen und der Erfolg, welchen man den nöthigen Reformen verschaffen will, nur auf eben der Grundfläche ruhen, — wie Burke richtig bemerkt — auf welcher die Natur einzelnen Menschen Ansehen bereitet, ja das Uebergewicht unserer erlauchten Dynastie theilweise ruht, auf Achtung für das Alter — der Constitution, welche man reformiren will, und auf Achtung für die, von denen sie abstammt.

Ich habe auf den Vorwurf, daß die Ungarn die Art der gewünschten Wiedergeburt ihres Landes nicht formuliren, diese in Journal-Artikeln von der Tatra in 8 Puncten zusammengefaßt. Der Bureaukratie gefielen sie nicht. Ich habe vor einem Jahre in „Ungarns Gegenwart" die Zustände meines schmerzvoll heimgesuchten, theuren Vaterlandes als einen durch die Erfahrung gegen das jetzige System gelieferten Beleg geschildert. Das verflossene Jahr hat die Wahrheit dieser Auseinandersetzung bewiesen. Ich habe kein Jota zurückzunehmen, aber leider über die seit-

herige Entwicklung dieser Zustände immer größere Besorgniß zu hegen.

Wenden wir uns zunächst zur „Presse" in Ungarn, so müssen Alle gestehen, daß die öffentlichen politischen Blätter — von denen seither das Pester Morgenblatt, trotz aller Subvention, wegen gänzlichem Mangel an Pränumeranten zu erscheinen aufgehört — mit der Stimmung der Nation in gar keinem Einklang sich befinden. Das ungarische Blatt „Pesti napló" hat zwar seine Redaction gewechselt, und einen andern Ton angeschlagen, der ein Echo im Lande findet und den ämtlichen Magyar hirlap," die zweite ungarische Zeitung (denn nur zwei politische ungarische Blätter sind bis jetzt geduldet), zu verdrängen beginnt, aber oft stumm sein muß, um diese Duldung zu behaupten. Der „Magyar hirlap" hat die arge Prätension, durch seine Leitartikel Proselyten für die jetzigen Verwaltungs-Maximen sammeln zu wollen, während seine Correspondenzen von Paris an die leitende Feder des einstigen „15. März," eines durch und durch revolutionären Blattes, erinnern, und die übrigen heimischen nicht im Stande sind, den Ruf gründlicher Armuth, welchen noch im August v. J. geniale Artikel zu durchbrechen sich bemühten, besonders zu erschüttern. Die „Pester Zeitung" bedarf noch mehr als früher des Privilegiums der officiellen Anzeigen, um wenigstens auf

den Amtsstuben zu vegetiren, und kann sich selbst durch Gratisversendungen kaum ein mäßiges Lesepublicum verschaffen. Sie blieb ein Ableger aller Stimmen in der Wüste. Interessant war der „Spiegel,“ ein stark gelesenes, geistreiches Blatt, welches jedoch auf dem Boden der nationalen Fragen und Interessen nicht gegen die Ungunst der Zeit ankämpfen konnte, und nun meist schweigt.

Ich weiß, daß all' die Schwierigkeiten, welche selbst die vormärzliche Freiheit der Presse in Ungarn einzuführen hindern, noch lange nicht weggeräumt sind; aber für das schlimme Gedeihen der neuen Ordnung spricht der Umstand, daß man eine „Regierungs-Presse“ nur mit Subventionen, Insertions-Privilegien und dergleichen trostlosen Mitteln noch künstlicher und theurer, als voriges Jahr, schaffen muß, die eben durch diese Art der Entstehung auch den Keim des Todes in sich trägt. Solche Blätter servil zu nennen liegt doppelt nahe, wenn man daran denkt, daß dieselbe Gewalt, die sie bezahlt, zugleich die Mittel in Händen hat, den Gegner stumm zu machen. Wer will dann ein Organ, dem so vom Momente der Geburt an ein Stempel der Zweideutigkeit aufgedrückt ist, lesen oder unterstützen? Aus demselben Grunde entspringt die Abneigung guter Köpfe von Gesinnung, der Regierungs-Presse freiwillig ihre Feder zu leihen; sie wollen nicht mit einem Troß zusammengeworfen sein, wie ihn die Blätter der

Subvention häufig in Dienst nehmen, und schweigen lieber, als daß sie, die Ernsten und Ueberzeugungstreuen, mit ihnen an einem Joche zögen. Vor dem März ging die Regierungs-Presse in Ungarn aus den Reihen einer geschlossenen und selbstständig agirenden Partei hervor, die es verschmähte, die Blätter der Opposition durch Censur oder Verbot zum Schweigen zu bringen. Sie hielt sich nicht für ein Stück der Regierung, brachte nicht die Amtsmiene und den bureaukratischen Zopf der jetzigen Regierungsblätter auf ein Gebiet, wo Talent, Kenntnisse und Dialektik unendlich mehr ausmachen, als alle Pfauenfedern des Mandarinenthums. Man gewähre den Ungarn nur die Freiheit der Presse, welche die Opposition vor dem März dort genoß, und es würde sich zeigen, daß die Regierungsblätter das Ministerium in einen groben Irrthum über die öffentliche Stimmung versetzt haben, und denjenigen am meisten schaden, für die sie fechten sollen. Ungarn besitzt Kräfte genug, um eine Regierung ohne Subvention zu unterstützen. Freilich müßte sie in Betreff der Verwaltung Ungarns ihre Maxime ändern, und die nationalen Fragen so gut, wie die Interessen einer freien innern Entwicklung zu ihren eigenen Angelegenheiten erheben, sonst macht jede Regierungs-Presse in Ungarn trostlos Fiasco.

Die politische Verwaltung.

Die Statthalterei- und Districtualräthe, Referenten und Regierungs-Commissäre sind ernannt; keine Namen, in deren Trägern die Nation eine Bürgschaft für eine nationale Verwaltung erblicken könnte, die, man sage was man wolle, allein definitiv sein wird. Die Beamten sind hin und hergeschoben, das ist das Ganze. Das System braucht mehr als je „die physische Gewalt" zu seiner Aufrechthaltung, und der Militärstand könnte ohne Beimischung der jetzigen Civil-Verwaltung die Gemüther früher versöhnen. Während des Belagerungszustandes ist aber praktisch jede Organisation eine überflüssige Mühe. Der provisorische Statthalter erließ z. B. eine vom Ministerium intimirte Verordnung an die Stadt Pest, in welcher die Bequartierungsart der Herren Generäle, Officiere und Truppen bestimmt wird. Kurz darauf erhielt der Magistrat vom Stadt-Commandanten die Weisung zur Bequartierung eines Herrn Armeecorps-Commandanten, welche von der obigen ganz verschieden war. Nach einer Berathung mit der Gemeinde wurde die Statthalterei-Verfügung dem Stadt-Commandanten übermittelt; dieser

mußte natürlich auf dem Vollzug des ihm ertheilten Befehles beharren, wobei Magistrat und Gemeinde, einiger während der Berathung geäußerter Bedenken halber, in die Enge geriethen, doch endlich selbst einsehen mußten, daß in den obwaltenden Umständen die Civil-Verordnung der militärischen nicht präjudiciren könne.

Eine definitive Organisation wird eben so wenig wie die provisorische der Verwirrung abhelfen, welche in dem Competenz-Conflict zwischen der Statthalterei und dem Ministerium ihre unversiegbare Quelle hat. Wie in Böhmen, Mähren, Steiermark u. s. w., sind auch in Ungarn die Kreisregierungen oder Districtual-Obergespanschaften unmittelbar theils der Statthalterei, theils dem Ministerium untergeordnet. Welche Fragen der Entscheidung jener oder dieser Behörde unterbreitet werden sollen, ist und kann nicht genau bestimmt werden. Die betreffenden Parteien wenden sich an die Statthalterei, während die Kreisregierung in derselben Frage schon unmittelbar an das Ministerium berichtet hat. Der früher herabgelangte Bescheid der Statthalterei wird vollzogen, muß aber wieder rückgängig gemacht werden, weil der spätere Ministerial-Befehl einen andern Beschluß enthält. Die vielen Widersprüche und auf einander folgenden Modificationen der erlassenen Befehle, die Stockung in ihrer Vollziehung, sind eben so viele Beweise der Störung, welche dieser Dualismus nothwendiger Weise erzeugt.

Keine Organisation bürgt für eine gerechte Verwaltung und Ordnung in der Geschäftsführung, in so lange die jetzige Eintheilung in Kreise oder Districte beibehalten wird. Ein Kreis-Präsident oder Districtual-Obergespan kann die Oberaufsicht der Verwaltung von 8—10 Comitaten mit zwei Millionen Einwohnern mit praktischem Erfolg nicht leiten. Nach Ausscheidung der Wojwodina sind die übrigen 42 Comitate und zwei Districte der Jazyger und Hajduken, in fünf Kreise getheilt, eben so vielen Obergespanschaften untergeordnet worden. Alle Gegenstände, welche früher in den General- und Particular-Congregationen der 8—10 Comitate, in den Gemeinde-Sitzungen der königlichen Freistädte entschieden wurden, treffen in den fünf oder sechs Bureau's der Obergespanschaft zusammen, wo sie nach den Berichten der Comitats-Vorstände und den diesen beiliegenden Acten entschieden werden. Keine Versammlung von Männern aus allen Ecken und Enden des Comitats kann ihn, wie früher, über die Sachlage aufklären, das Verfahren der Local-Beamten auseinandersetzen; er ist auf die einseitigen Berichte der exequirenden Beamten beschränkt. Um dieser Einseitigkeit zuvorzukommen, sind dem Obergespan öftere Ausflüge in seinem District vorgeschrieben. Wir haben diese Reisen gesehen. Der Regierungs-Commissär erwartet ihn an der Grenze des Comitats, sie besichtigen einige No-

tärstuben in den Dörfern, die Gefängnisse im Comitatshause, die Bureaus in den Kanzleien. Der erwartete Obergespan drückt seine Zufriedenheit aus, gibt hie und da Verweise, welche bald vergessen werden, und spricht mit einigen Bauern, die sich hüten gegen die anwesenden Beamten zu klagen, und höchstens ihre Wünsche nach Wald und Weide verlautbaren. Natürlich kann er in einem Comitat nicht lange verweilen, er muß in das zweite, dritte u. s. w., um nach vierzehn Tagen heimzukehren, wo die angehäuften Expeditionen seiner Visa harren, und die er nun, ohne die Beilagen lange untersuchen zu können, im gerechten Vertrauen auf seine Referenten, desto schneller abfertigt. Welche Informationen kann der Obergespan auf solchen Reisen schöpfen? Um das ämtliche Verfahren der Beamten genau zu controlliren, jede Nachlässigkeit und Bestechung zu ahnden, muß der die Oberaufsicht führende Obergespan in dem Comitate wohnen, und von der materiellen Leitung der Geschäfte befreit, nur der Controle obliegen. Auch diese kann er mit Sicherheit und Erfolg nur dann führen, wenn er hiebei von nicht angestellten, in allen Theilen des Comitats wohnenden Besitzern unterstützt wird. Die traurige Erfahrung hat es bewiesen, daß die jetzige Führung der Geschäfte nach einem knöchernen Bureaukratismus schmeckt, über welchen die nicht Betheiligten seufzen, die Betroffenen oft weinen.

Man hat im verflossenen Jahre, in einem unbewachten Augenblick des Uebermuthes, gegen die vormärzlichen öffentlichen Diener Ungarns in einem ämtlichen Erlasse den allgemeinen Vorwurf der Bestechlichkeit geschleudert, vielleicht aus dem Grunde, weil die städtische Verwaltung von Pest kein Muster der Rechtlichkeit war. Weit entfernt zu behaupten, daß alle unbestechlich waren, muß man doch den Vorwurf, daß die Bestechlichkeit in der vormärzlichen Verwaltung vorherrschend war, nur der Unwissenheit zuschreiben, in welcher sich die fremden Ankläger über die Zustände des vormärzlichen Ungarns befinden. Ein vormärzlicher Nothschrei gegen Bestechung und Willkür fand immer Gehör und oft Abhilfe in den öffentlichen Municipal-Versammlungen. Weit entfernt mit gleicher Ungerechtigkeit diesen Vorwurf gegen das ganze jetzige Beamtenthum zu wagen, kann man doch Augen und Ohren nicht gegen die Handlungen und Klagen ver-verschließen, welche vielfachen Anstoß an dem Verfahren mancher Beamten erregen, deren bekannten Persönlichkeit nach diese Angriffswaffen nicht zu den verrosteten zu gehören scheinen. In keiner Zeit des vormärzlichen Regiments waren solche Klagen so häufig, das Aergerniß so allgemein. Abgesehen von Klatschereien aller Art, denuncirenden Anspielungen und reinen Persönlichkeiten, häufen sich mit Thatsachen belegte Klagen in den Bureaus der

Centralbehörden, und wie viele Beschwerden werden nicht verschwiegen, um sich mit den Local-Beamten nicht zu überwerfen! Man weiß sehr wohl, daß die Chefs der Verwaltung den Willen haben, diese Mißbräuche zu verhüten und zu strafen; aber sie besitzen die Mittel nicht, die Wahrheit zu ergründen, wenn der zur Untersuchung ausgesendete Beamte aus Collegialität den Mißbrauch unter seine Fittige nimmt, oder in bureaukratischer Befangenheit keinen frischen, lebendigen Blick in das trübe Treiben werfen kann, welches Beamte allein nie erhellen können. Als letzthin ein Grundbesitzer, der mit den Insassen eines volkreichen Ortes in possessorische Klagen verwickelt war, über welche die Gerichte entschieden hatten, die außerordentlichen Kosten erwähnte, welche die Mitwirkung mancher Beamten erheischte, und von dem Verwaltungs-Chef aufgefordert wurde, diese pflichtvergessenen Beamten zu nennen, damit sie bestraft werden können, zog er die Schweigsamkeit vor, indem solche Vorgänge mit rechtlich giltigen Beweisen schwer zu belegen sind und endlich doch nur von Beamten in stillen Bureaus entschieden werden, wohin die Kraft der öffentlichen Meinung selten dringt. Dem factischen Einfluß der, durch solche abgewiesene Klagen gereizten Beamten wollte er sich nicht aussetzen. So forderte Graf Attems, der Preßburger Districts-Obergespan, den Verébelyer Pfarrer und Decan im Barser Comitat auf,

ihm eine vertraute Charakteristik der dortigen Beamten einzusenden. Er that es und Graf Attems sendete das Original-Schreiben zur Verantwortung und Begutachtung an den dortigen Regierungscommissär Mártonffy, der die übrigen Beamten hievon in Kenntniß setzte. Die vertrauensvolle Schilderung der Mängel hatte keine Folgen, die Beamten blieben, aber den Pfarrer muß der Fürst Primas versetzen, da er den Verfolgungen der Beamten bloßgestellt ist. Die der Wirksamkeit der Gensd'armerie eingeräumte Befugniß, über das Verhalten der untergeordneten Local-Beamten periodische Berichte abzustatten, hat noch keine wesentliche Verbesserung nach sich gezogen, doch sollen sie die sumpfigen Terrains der Local-Verwaltung mit großer Aufrichtigkeit speciell bezeichnen.

Man hat bei Einführung der jetzigen Verwaltungs-Maximen mit Triumph auf die Einheit und Kraft hingewiesen, welche von denselben für die öffentliche Administration zu erwarten wären, und nach zwei Jahren der Herumorganisirungen klaffen diese Hoffnungen und Wirklichkeit, Verordnung und Uebung nirgends auffallender aus einander als in Ungarn. Wir sehen zwar in jedem District eine obergespanliche Behörde, welche die ganze Verwaltung desselben leiten sollte, aber ihr zur Seite stehen coordinirt: eine Baudirection, welche unter unmittelbarer Leitung des Handelsministeriums den Bau der Straßen

leitet; eine Polizei-Direction, welche die Sicherheit der öffentlichen Zustände überwacht; eine Finanz-Direction und Steuer-Collegium. Alle diese Stellen erhalten ihre Haupt-Weisungen nicht vom Obergespan, der in diesem zerklüfteten Zustande der Verwaltung kraftlos nach Einheit ringt, welche die Mannigfaltigkeit der befehlenden Behörden unmöglich macht. Nicht einmal die Befehle gehen an das gehorchende Publicum ausschließlich im Wege der Obergespanschaft. Jüngst lasen wir in den ämtlichen Blättern eine Proclamation des Tabak-Gefäll-Amtes, von keiner andern Behörde unterschrieben, durch welche die Tabakpflanzer in Betreff einer befürchteten besondern Grundsteuer mit den Zusatze beruhiget werden, daß nur bei einem ausschließlich zum eigenen Gebrauche bezweckten Tabaksbau von der Quadratklafter 2 kr. Steuer zu zahlen wären. Der Stuhlrichter ist das Lastthier aller dieser Behörden, deren sich kreuzenden Befehle ihm jedoch den Schlummer nicht rauben, da er sie nach einander abgeschrieben und zusammengeheftet currentirt, den Tag der Expedition in sein Tagebuch schreibt, und hierüber seinen pflichtschuldigsten Bericht abstattet. Der Dorfrichter oder Notär händigt die „Currentation" den größern Besitzern und Pfarrern ein, diese blättern darin herum, um zu sehen, ob eine neue Steuer anbefohlen sei, und der Notär schreibt hierauf hie und da diese Verordnungen ab, welche einige Zeit

ungelesen an der schwarzen Dorftafel hängen. — In Siebenbürgen beschränkte sich der Bezirks-Commissär in manchen Gegenden sogar oft nur auf mündliche Mittheilungen der erhaltenen Befehle, welche er den zusammenberufenen Ortsvorstehern persönlich erläutert und sie nach Hause ziehen läßt, um dort die wunderlichsten Dinge von Mund zu Mund zu verbreiten.

Als am 1. März l. J. die Verzehrungssteuer in Preßburg das erste Mal erhoben wurde, wunderten sich die zum Wochenmarkte mit Frucht, Vieh und Getränken wandernden Bauern, daß man eine Steuer von ihnen verlange, von welcher sie nie etwas gehört hatten. Umsonst sagte man ihnen, daß die betreffende Verordnung veröffentlicht worden sei, kein Mensch hat ihnen je dieselbe vorgelesen und erläutert, und die dicken Currentations-Hefte lesen sie nicht. Sie meinten, der König könne unmöglich diese Steuer von ihnen verlangen, da sie ja zu Markt kein Geld bringen, sondern dasselbe dort holen, oft für Frucht, Wein, Milch, Eier, in der Stadt Kerzen, Stiefel, Eisen, Tuch eintauschen, also in diesen Fällen kein Geld lösen. — Viele gingen lieber zurück, um dort die wirkliche königliche Verordnung abzuwarten. Eben so unwissend überraschte sie die Stempelsteuer, von welcher Viele noch jetzt die Idee haben, daß ein bezahlter

Bogen schon das Bittgesuch selbst enthalte, für welches sie dem Dorf-Notär eine Taxe zu bezahlen gewohnt sind.

Wenn dem Stuhlrichter die vernachlässigte Aufklärung der Landbewohner, oder der Nichtvollzug erhaltener Weisungen vorgeworfen wird, findet er eine billige Entschuldigung in der Antwort, daß er an dem Tage, wo er auf Verlangen des Ingenieurs die nöthigen Wegfuhren besorgen mußte, auch der Einnehmer die Execution der Rückstände verlangte, der Polizei-Vorsteher seinen Beistand in Anspruch nahm und endlich er nirgend sich länger aufhalten konnte, weil die Besorgung der Militär-Bequartierung seine Anwesenheit in einem andern Dorfe verlangte. Dabei leben die Meisten dennoch bequem wie immer unter einer Verwaltung, wo die Fäden der Local-Oberleitung nicht in einer Hand concentrirt sind und die Ausflüchte der faulen Beamten keiner sichern Controle unterliegen. Das öffentliche Leben ist verschwunden, das Privatleben abgeschlossen und die vier oder fünf Behörden in der Districts-Hauptstadt sind wegen der Spaltung ihrer Befugnisse und bureaukratischen Abgeschlossenheit zu einem kräftigen Auftreten nicht geeignet.

Es ist in keines Ministers Gewalt, den Beamten-Eifer für eine Sache anzuhauchen. Der äußerliche Gehorsam von Seiten der neuen Local-Beamten, denen jetzo alles Unangenehme, alles was verhaßt machen kann, ihr

Loos geworden, die öfters zur Amtirung in einer fremden, der deutschen Sprache gezwungen werden, rührt selten von einer innern, redlichen Uebereinstimmung her, sondern von der Furcht, ihr Amt, ihren Lebensunterhalt zu verlieren. Der von einer solchen Furcht allein herstammende Gehorsam ist der Ruin jeder innern Verwaltung, denn wo die Verordnungen der Regierung zu einem Zwist zwischen den angeborenen Gefühlen und den Pflichten der Staatsdiener den Grund legen, da bemüht man sich umsonst, den wirklichen Vollzug derselben zu sichern, wahre Einigkeit der verschiedenen Organe zu erwirken. Diese Erfahrung scheint das Ministerium bewogen zu haben, fremde Beamte zur Unterstützung des öffentlichen Dienstes nach Ungarn zu senden; doch wie es den zwei fremden Districts-Obergespänen auch nicht gelingt, eine innere Harmonie zwischen der Regierung und den Beamten zu erzielen, eben so haben die fremden Districts-Referenten, Secretäre, Finanz- und Polizei-Beamte keinen weitern Unterschied gemacht, als daß man den fremden noch mehr zu grollen und die kleine Zahl der in der Administration verbliebenen, erfahrenen und tüchtigen Inländer sich noch mehr zurückzuziehen begann.

Mit großen Kosten errichtet das Ministerium eine neue Beamten-Hierarchie in Ungarn, wo nie die Bureaukratie herrschte, und nährt mit ihr eine beständige Quelle

von Verwirrung, Widerstand, Ohnmacht und Verfall in der öffentlichen Administration, weil der Bureaukratismus sie unvolksthümlich macht. Frühere moralisch-decreditirte Werkzeuge der revolutionären Regierung sind in manchen Comitaten angestellt, um bewährte treue Unterthanen zu überwachen und zu regieren.

Wir hegen durchaus nicht die Meinung, daß moralisch ehrenwerthe, tüchtige Beamte, wenn sie auch von den obwaltenden Umständen gezwungen oder verblendet, unter der revolutionären Regierung dienten und als compromittirt erscheinen, von dem öffentlichen Dienste ausgeschlossen werden sollen, denn Vergeben und Vergessen gebietet die Staatsklugheit. Aber es ist ein trostloses Schauspiel, wenn man charakterlose frühere Jacobiner, weil sie ihren Mantel nach dem Wind richten, im Staatsdienste sieht. Wir glauben, daß ihre Vergangenheit zur Zeit der Ernennung den Chefs der Verwaltung unbekannt und bei dem Mangel an tauglichen Individuen, die um Bedienstungen sich bewarben, eine Wahl schwer war. Aber eben dieser Mangel zeigt den trübseligen Erfolg des eingeschlagenen Verwaltungs-Systems, an welchem sich unabhängige, gute Köpfe von Gesinnung nur ausnahmsweise betheiligen.

Noth lehrt beten, sagt ein Sprichwort; sie lehrt aber auch experimentiren, wie die Gegenwart zeigt. Die Un-

garn beten und halten den Schlag ihrer Herzen zurück, um nicht das Unbehagliche der Gegenwart zu mehren, in Geduld die Erfolge der Experimente erwartend. Nach zwei Jahren der verschiedensten Operationen kann es sich Niemand mehr verhehlen, daß die experimentirte bureaukratische Ausdehnung der Centralgewalt bis in die kleinsten Dörfer herab und die hiedurch bedingte Vervielfältigung des Verwaltungs-Mechanismus, eine babylonische Verwirrung hervorrief, ein Chaos, welches man für eine Schöpfung zu halten nicht mehr geneigt ist und dennoch theuer bezahlt.

Auf die politische und die Justiz-Verwaltung in Ungarn verwendete die Staatscasse jährlich folgende Summen vor dem März:

Ungarische Hofkanzlei . . .	225,597	fl.
Septemvirat, königl. Tafel, Districtual-Tafeln und Wechselgerichte	285,922	"
Statthalterei	295,625	"
Sonstige Verwaltungs-Auslagen	143,790	"
	950,934	fl.
Von der Domestical-Steuer wurden auf die Besoldungen aller Comitats- und städtischen Beamten und aller Diener verwendet jährlich . . .	990,000	fl.
Vorspann und Diurnen	240,000	"
Summe	2,180,934	fl.

Jetzo kostet die juridische Verwaltung an Besoldungen in dem Preßburger District allein jährlich 980,000 fl., also mit Einschluß der sogenannten Wojwodina in den sechs Districten Ungarns 5,880,000 fl. In Betreff der politischen Verwaltungskosten liegt, bei den vielen bisherigen Veränderungen, kein Ueberschlag vor, doch werden sie mit den Districtual- und Polizei-Behörden sicherlich noch mehr, als die juridischen betragen, also in Ungarn allein die Summe übertreffen, welche vor dem März für diese Verwaltungs-Gegenstände in der ganzen Monarchie verwendet wurde, so wie:

Besoldungen und Pensionen bei der Justiz-Verwaltung	4,593,430 fl.
Bei der politischen Verwaltung . .	5,761,373 „
Gesammt-Aufwand bei der Polizei-Verwaltung	2,621,885 „
Summe	12,976,688 fl.

Wenn Ungarn in der öffentlichen Sicherheit seit einem Jahre keine Fort-, sondern Rückschritte gemacht hat, wollen wir hieraus keinen Vorwurf für die politischen Verwaltungs-Organe oder die Gensd'armen und Polizei-Beamten, die ihr Möglichstes leisten, bilden. Während aber vor dem März alle Stuhlrichter, Sicherheits-Commissäre und Comitats-Panduren in ihren Maßregeln gegen die Wegelagerer, herumirrendes Gesindel und Viehdiebe durch

die Gesammt-Bevölkerung eifrig unterstützt wurden, sind die jetzigen Sicherheits-Organe der Wetzstein, an dem die Abneigung der niedern Volksclassen gegen alles Fremde und Ungewohnte sich scharf zu schleifen sucht. Selbst Bauern und andere besitzende Classen führen einen stillen Guerillas-Krieg mit den fremd gekleideten Wächtern, deren befehlende Wirksamkeit ihren Nationalstolz kränkt und Manchen die Meinung einimpft, welche in Taugenichtsen und Ruchlosen verfolgte Patrioten erblickt. Traurig, daß es so ist; aber diese Erscheinung ist auch eine Folge der Stickluft, welche das gänzlich fremde, den Erinnerungen und Sitten des Volkes nicht entsprechende Verwaltungs-System umdünstet.

Das Justizwesen.

Habe ich vor einem Jahre neben den Gebrechen, welche den unseligen Umsturz alles Bestehenden bei der Einführung des neuen Gerichtswesens begleiteten, die Vorzüge des in der Wahl der Einführungs-Commissäre beobachteten Verfahrens eingeräumt, so gelang es dem gewesenen Herrn Justizminister nicht, diese Vorzüge geltend zu machen, weil er die aus den billigen Wünschen

der Bevölkerung herausgewachsenen Vorschläge der verständigen Ministerial-Commissäre beseitigte, um den Remonstrationen Raum zu geben, mit denen einige Staatsanwälte diese Vorschläge behelligten. Die Ministerial-Commissäre zogen sich zurück und erschütterten hiedurch das Vertrauen, welches die Bewohner wenigstens in dieser Hinsicht zu hegen begannen. Die juridische Organisation stockte, die politischen Verwaltungs-Beamten mußten nothgedrungen juridische Geschäfte verrichten, und als endlich Bezirksrichter eingeführt wurden, fehlte jede Instruction, welche die ordentliche Justiz von der außerordentlichen oder Administrativ-Justiz trennt. Den königl. Freistädten wurde ihr theuerstes Kleinod, die Territorial-Gerichtsbarkeit, genommen. Die königliche Belohnung für ihre der erlauchten Dynastie geleisteten Dienste hat ihren ganzen Werth verloren, und trostlos wandern die Bürger und Andere von Pontius zu Pilatus, bis sie einen definitiven Bescheid erhalten oder gegen die mannigfachen Uebergriffe der Beamten sich schützen können. Es war ein Glück, wo die Landgerichte nach väterlicher Sitte sich als Comitats-Sedrien constituirten und die Gerechtigkeitspflege, ohne fernere Weisungen abzuwarten, in die Hand nahmen. Ihr guter Wille hieß sie die Besoldungen entbehren, welche in vielen Comitaten längere Zeit gar nicht gezahlt wurden. Die Landbewohner fangen an ihre kleinen

Händel der Entscheidung früherer Comitats-Beamten oder herrschaftlicher Beamten freiwillig zu unterwerfen, um von fernern Laufereien und Stempelgebühren sich zu befreien. In Siebenbürgen erschien ein ämtlicher Erlaß gegen die eingerissene Gewohnheit der Landleute, sich in streitigen Angelegenheiten an ihre vorigen Comitats-Beamten zu wenden, die jetzt nicht angestellt sind.

Die Appellations-Gerichte der fünf Districte beschäftigten sich meist mit den Criminal- und Civil-Processen, welche im Archiv der frühern königlichen Tafel der Revision harrten. Commassations-Processe wurden in Folge höherer Weisung nicht abgeurtheilt und noch bis jetzt wartet man auf die so nöthige Regelung der factischen Besitzverhältnisse, welche nun in manchen Comitaten, ohne Dazwischenkunft der jetzigen Richter, durch freiwillig von den frühern Grundherren und Bauern gewählte Schiedsrichter entschieden werden. Die fünf Präsidenten sind ernannt, doch noch immer durch die ausgedehnten Befugnisse der Districtual-Staatsanwälte in ihrer Wirksamkeit beschränkt. Wir hörten bei der Installation des Preßburger Präsidenten ihn selbst ungarisch sprechen, die Antwort im Namen der Appellations-Tafel deutsch ablesen und die Expectorationen des Staats-Anwaltes Hanrich in slavischer Sprache vortragen, sahen also die Gleichförmigkeit der Gerichtsverfassung durch das Allerlei der Gerichtssprache besiegelt!

Durch die neue Eintheilung Ungarns in fünf Districte wollte man den mehr vorausgesetzten als wirklich vorhandenen Wünschen der verschiedenen Nationalitäten entsprechen und die Oberaufsicht der politischen, wie der juridischen Verwaltung erleichtern. Man hat in beider Hinsicht das entgegengesetzte Ergebniß erzielt. Denn abgesehen von dem Umstande, daß die in den Preßburger und Kaschauer Districten vorwiegend lebenden slavischen Bauern nie einen Wunsch nach Gleichberechtigung ihrer Sprache mit der ungarischen hegten, sind die Erwartungen der wenigen Panslavisten bitter getäuscht worden, als statt der slavischen die deutsche zur Geschäftssprache der Districts-Verwaltungen gemacht wurde. Während diese daher grollen, fürchten die Massen durch diese Trennung ihres Districtes von den übrigen Theilen Ungarns, in ein besonderes Kronland umgewandelt zu werden, was sie bei der Stärke ihrer historischen Erinnerungen und langjährigen Verbindungen für ihr größtes Unglück halten würden. Die Deutschen in dem Oedenburger Districte sind, wie bekannt, minder zahlreich als die dort ansäßigen Magyaren und Croaten, dabei feurige Anhänger der ungarischen Nationalität, deren Verletzung durch eine deutsche Districts-Verwaltung sie mehr erbitterte als beruhigte. Ich zweifle, daß der Preßburger Vorgang, der die bisher beibehaltene ungarische Geschäftssprache bei den

Gerichten mit polyglotten Referaden bedroht, die Zahl der Lobredner des jetzigen Systems mehren wird. Der Gemeinderath der Stadt Pest hat auf die Weisung des Obergespans die deutsche Geschäftssprache einzuführen, mit einer energischen Vorstellung geantwortet und der gewesene Bürgermeister Terczy, serbischer Abkunft, mit dem Notariat resigniren wollen, wenn diese Weisung vollzogen werden sollte.

Wie die politische Oberaufsicht der Verwaltung nach den fünf Districten erschwert wurde, habe ich früher geschildert und daß die frühere Eintheilung der Districtual-Tafeln nach den alten Districten jenseits und diesseits der Donau, jenseits und diesseits der Theiß der geographischen Nothwendigkeit entsprach, erhellt aus dem Mangel an Brücken über diese Flüsse, welche bei ihrer Größe und häufigen Ueberschwemmungen oft Monate hiedurch jede Communication hemmen oder dieselbe auf einzelne weit entlegene Brücken und Dämme beschränken. Freilich können sechs Appellationshöfe ihre Geschäfte früher enden als vier, aber mit den mehr verwendeten Kosten ist die Bequemlichkeit der Richter, nur einen oder zwei Tage in der Woche zu Gericht zu sitzen, zu theuer bezahlt. Die bisherige Erfahrung hat die Nothwendigkeit der Districtual-Staatsanwälte nicht herausgestellt; ob der neue Herr Justizminister eine andere Erfahrung machen wird, wollen wir der Zeit überlassen.

Die Uebersiedlung des obersten ungarischen Gerichtshofes, des Septemvirats, nach Wien, hat die Ungarn schmerzlich berührt und auf die Begriffe des Volkes von der königlichen Macht des ungarischen Monarchen keinen wohlthuenden Einfluß geübt. Die Massen glauben, ihr König habe sie den Deutschen übergeben, damit nun diese ihre Richter sein sollen, wo doch, wie diese Erinnerung theuer bewahrt wird, der Kaiser und König Franz, als Er das letzte Mal in Pest war, dem Septemvirat selbst zu präsidiren eilte, um dem Volke zu beweisen, daß Se. Majestät in Allerhöchst eigener Person die Justiz ausübe, und in seinem Namen durch seine ungarischen Unterthanen verwalten lasse.

Seit Jahrhunderten hat die Aburtheilung aller Processe in letzter Instanz in Pest, nicht die geringste Gefahr für die einheitliche Verwaltung Ungarns mit Oesterreich erzeugt, vielmehr das Ansehen und die Volksthümlichkeit der obersten richterlichen Gewalt, welche im Namen des Königs ausgeübt wird, erhalten und gehoben. Die Verordnung, nach welcher die Sentenzen des in Wien urtheilenden ungarischen Senates ungarisch und deutsch expedirt werden müssen, das Verlangen des ersten Präsidenten, die Processe deutsch zu referiren, müssen eine für die Parteien und die Ausübung der Gerechtigkeit schädliche Befangenheit der mit dem deutschen Idiom nicht vollständig ver-

trauten Richter, eine Zweideutigkeit in dem Texte der in zwei Sprachen verfaßten Urtheilssprüche herbeiführen, welche die Einigkeit nicht fördert, sondern hemmt, und die Erledigung der Geschäfte erschwert. Schon soll sich der Präsident genöthigt gesehen haben, in Betreff der vielen, nach der bureaukratischen Terminologie „ad notam, ad seriem, ad reproducendum" genommenen Processe, und wegen der länger hinausgeschobenen Expeditionen der referirten Processe eine Rüge zu erlassen und den Herren Referenten größern Fleiß anzuempfehlen.

Die März-Revolution hat dem österreichischen Staate eine neue Institution, den Cassationshof, gebracht, der indessen in der Form, wie er in Oesterreich eingeführt wurde, eine merkwürdige Anomalie ist. In Frankreich ist der Cassationshof dasjenige Gericht, welchem die Gewalt gegeben, die in letzter Instanz gesprochenen rechtskräftigen Erkenntnisse anderer Gerichtshöfe wieder aufzuheben und ohne in der Hauptsache selbst zu erkennen, diese an einen andern Gerichtshof zur Schöpfung eines neuen Erkenntnisses zu verweisen. In Oesterreich ist der ungarische Senat, der als letzte Instanz in der Hauptsache zu erkennen hat, zugleich in einen Cassationshof umwandelt worden, — eine Geschäftsverwirrung, wie sie kaum irgendwo anders vorkommen könnte.

In Ungarn war das Recht der Cassation eines richter-

lichen Erkenntnisses immer ein dem Monarchen selbst vorbehaltenes Recht, doch laut herkömmlicher Gewohnheit auf die Sentenzen der Gerichtshöfe erster Instanz beschränkt. Nie kam ein Fall vor, wo ein in letzter Instanz durch den Septemvirat gefälltes Urtheil und in Jahrzehnten kaum ein Urtheil der königlichen Tafel vor, welches von Sr. Majestät im Wege der ungarischen Hofkanzlei cassirt worden wäre. Die Idee, welche diesem Cassations-Rechte zum Grunde liegt, ist Aufrechthaltung des Gesetzes gegen Gesetzverletzungen durch richterliche Erkenntnisse. Wie die Gerichte das Gesetz aufrecht erhalten sollen gegen die Unterthanen, so soll der Monarch diese aufrecht halten gegen die Gerichte selbst. Die in der Cassation liegende Gewalt ist daher nicht sowohl Gerichtsbarkeit (welche nothwendig das Recht in sich faßt, Streitigkeiten durch richterlichen Ausspruch zu entscheiden), als vielmehr ein Ausfluß der allerhöchsten aufsehenden Gewalt, so ferne diese über die Handhabung der Gesetze wacht. Auch in Frankreich bestand in dem Staatsrathe des Königs das sogenannte conseil privé oder Conseil des parties, welches ganz in der Art wie der jetzige französische Cassationshof verfuhr. Durch ein Decret des revolutionären Conventes im Jahre 1790 trat an die Stelle des ehemaligen Conseil privé der auch jetzt noch bestehende Cassationshof, der in seiner gegenwärtigen Gestalt ein Kind der Revolution

ist. Wir glauben nicht die Zeit gekommen, wo dieses nie angefochtene, in Ungarn zur Zufriedenheit der gesammten Bevölkerung ausgeübte Recht der souveränen königlichen Gewalt durch die Verleihung desselben an einen unabhängigen Gerichtshof beschränkt werden sollte, halten es vielmehr eben in unsern Zeiten für nothwendig, obiges Cassationsrecht in der Reihe der reservirten Majestäts-Rechte in Ungarn, wo keine Schwurgerichte sind, aufrecht zu erhalten.

Finanz-Verwaltung.

Vor der März-Revolution besorgte, außer der directen Contribution, alle übrigen öffentlichen und königlichen Einkünfte die ungarische Hofkammer in Ofen, über deren Unabhängigkeit von der allgemeinen Hofkammer mehrere Gesetze verfaßt wurden, nach welchen jene nur den directen Befehlen Sr. Majestät unterlag. Da jedoch dem Monarchen nicht vorgeschrieben werden konnte, diese Befehle nicht im Wege der allgemeinen Hofkammer zu erlassen, blieben die Geschäfte factisch immer unter der Leitung der letztern. Ungarn war darauf gefaßt, daß die

Centralisation der Finanzen nicht nur verbleiben, sondern auch auf die Besorgung aller directen Steuern ausgedehnt werden wird. Man konnte dagegen um so weniger etwas einwenden, als die abgesonderte Gebahrung der directen Steuern und die Einhebung derselben durch Beamte, die von der Finanz-Verwaltung unabhängig waren, zu vielfachen Verwirrungen Anlaß gab; dann die gemeinschaftliche Eincassirung der Kriegs- und Domestical-Steuer durch Comitatsbeamte, die vorzugsweise für die richtige Einhebung der letztern interessirt waren, die Rückstände erzeugte, welche in Betreff der Kriegssteuer früherhin sich ergaben.

In Ungarn war die allgemeine Steuerpflichtigkeit schon eingeführt, und daß die Finanz-Verwaltung die Grund-, Haus-, Gewerb- und Einkommensteuer einführen werde, sah Jedermann voraus. Doch glaubte man hoffen zu können, daß der Unterschied, welcher zwischen der Kriegssteuer und den Domestical-Abgaben in Ungarn obwaltete, auch fernerhin beibehalten, das heißt, ein Budget für den Comitats-Haushalt, welcher die innern Verwaltungskosten umfaßt, mit Zuziehung der größern Besitzer in jedem Comitat ausgearbeitet und im Wege des Finanz-Ministeriums durch Se. Majestät festgestellt werden wird, dessen Vermehrung künftig ohne einem Landtags-Gesetz nicht Statt finden kann. Ferner nach dieser Fest-

stellung der Kosten für die innere Local-Verwaltung, die Finanz-Behörde diejenige Summe, wenn auch nicht gleich, doch später, nach den praktisch bewährten Belegen bestimmen werde, welche als Reichssteuer zu entrichten kommt, um die Auslagen auf das Militär, die Central-Behörden und Appellations-Gerichte zu bestreiten. Durch die Feststellung beider Summen wäre der Werth des Eigenthums, der durch die Abgaben bedingt ist, keinen fernern Schwankungen ausgesetzt, welche jetzt alle Besitzer in steter Aufregung erhalten, da Niemand weiß, ob die Steuern künftiges Jahr nicht wieder erhöht, andere Principien aufgestellt werden. Zugleich könnte der Finanz-Minister den Entwurf eines Landes-Budgets für die Landes- und Reichs-Bedürfnisse dadurch ermöglichen und diesem tief gefühlten Wunsche der Ungarn entsprechen, die endlich die definitive Summe ihrer directen Steuern kennen lernen wollten.

Ungarn war gefaßt, durch indirecte Abgaben mehr als bisher zur Deckung der Staatsschulden beitragen zu müssen, hegte jedoch nicht die Besorgniß, daß man den Fehler begehen werde, in einem Augenblicke, wo die Bedingungen seiner National-Existenz in Frage gestellt und alle Vermögens-Verhältnisse zerrüttet sind, die sprudelnden Massen durch die plötzliche Einführung aller Gattungen von indirecten Steuern auf einmal zu erhitzen.

Ungarn führte an indirecten Abgaben in die Wiener-Cassen im Jahre 1843 den Reinertrag ab:

Von Salzgefäll	5,441,687 fl.
Zollgefäll	2,341,120 „
Lotto-Gefäll	325,780 „
Pulver- und Salpeter-Gefäll .	129,507 „
Postgefäll	149,076 „
Tax-Gefäll	206,695 „
Summe	8,593,865 fl.
Die Brutto-Einnahme von den Kron- und Fiscalgütern war 4,404,834 fl.	
Die Regiekosten 2,151,088 fl. blieb	2,253,746 fl.
Besondere Einnahmen von erledigten geistlichen Pfründen, von Fonden u. s. w.	825,982 „
Summe	11,673,593 fl.

Außerdem wurden Fiscal-Güter von 1818 bis 1841 verkauft um 11,569,692 fl.

Man gab sich dem Glauben hin, daß für den Anfang statt des Zollgefälls, welches mit Aufhebung der Zollschranken natürlich aufhörte, das Tabaksmonopol eingeführt und damit die Finanz-Verwaltung sich einstweilen begnügen wird, um der Bevölkerung Zeit und Mittel zur Erholung zu gönnen und die weitern Finanzpläne

erst dann zur Reife zu bringen, wo besänftigende politische Maßregeln die Nation zur Tragung der Lasten geneigter gemacht hätten. Die größte Mißstimmung rief daher die hintereinander decretirte Einführung der Stempel-, Branntwein-, Verzehrungs-, Keller-, Tabak- und Weg-Steuer hervor, welche letztere zwar keine directe Finanzsteuer, aber immerhin eine Geldsteuer ist, wenn man sein Zugvieh nicht auf Wegroboten verwenden kann, und mit 40 Kreuzer C. M. jeden Zug und jeden Tag reluiren muß.

Die mit gesunden Augen oder doch wenigstens mit ungefärbten Brillen um sich schauen wollen, müssen bekennen, daß in den gegenwärtigen, die Finanzen erschütternden Verhältnissen es schwer war, die richtige Bahn einzuhalten, um die andrängenden Bedürfnisse mit der Steuerfähigkeit im Gleichgewicht zu halten. Sie können dem Finanzminister nicht die Schwierigkeiten in die Schuhe schieben, welche in Ungarn die Einführung eines jeden Regals oder Steuer begleiten, die ohne Zustimmung des Landtages durch ein Ministerium octroyirt werden, in dessen Mitte die Ungarn nicht vertreten zu sein glauben. Sie können den Grund des Mißtrauens und des grollenden Indifferentismus, mit welchem die Nation allen jetzigen Maßregeln der Regierung begegnet, nicht allein in den neuen Steuern suchen, sondern sie müssen vielmehr das

politische System anklagen, das mit doppelter Schwere auf allen Finanzmaßregeln lastet, deren Einführung eine nationale Politik erleichtern würde.

Die schmerzliche Entrüstung der Ungarn — die je stiller, desto bitterer — ist auch nicht in dem Sinn aufzufassen, als ob sie der Zahlung von Steuern überhaupt abgeneigt wären, als vielmehr der Art und Weise, in der man diese Zahlung herbeizuführen versucht, wobei gleichzeitig der Anblick der vielen fremden Beamten in Anschlag zu bringen ist, der demüthigend und eben deßhalb aufregend auf die Gemüther wirkt. Die Erfahrung wird es beweisen, daß wo keine Abfindungen Statt finden, die Erhebung der Branntwein- und Verzehrungs-Steuer viel zu kostspielig ist, um ein Ergebniß zu erzielen, das dem Staate die Entfremdung der Bevölkerung ersetzen könnte. Die Finanz-Behörde hat sich in den volkreichen Orten Kecskemet, Zombor, Maria Theresiopel u. s. w. mit Summen abgefunden, welche den durch die betreffenden Verordnungen erzeugten Schrecken zu mildern geeignet sind, z. B. in Maria-Theresiopel, wo jährlich 300,000 Eimer Wein vertrunken werden, mit 5000 fl. Wozu war also die Veröffentlichung der Grauen erregenden Details? Wollte man nur das Princip desto leichter geltend machen, um spätere Erhöhungen zu ermöglichen? In Szolnok bot die Gemeinde 1200 fl. an, zwei Israe-

liten schlossen den Contract mit 3000 fl. ab und mußten vor dem Zorn der Einwohner flüchtend auswandern. — Diese Abfindungs-Summen werden als directe Steuern von den Communen erhoben, wo eine willkürliche Belastung oder eine Beeinträchtigung der übrigen Staatssteuern unvermeidlich ist. Es wäre viel zweckmäßiger gewesen, den Schankwirthen und Fleischhauern eine fixe Steuer aufzulegen, die im Einvernehmen der angesehensten Einwohner des Ortes mit ziemlicher Sicherheit und Billigkeit bestimmt werden könnte, und die kleinste Zahl von Interessen verletzt hätte, wo jetzt in alle Gruppirungen der Gesellschaft der Keim der höchsten Unzufriedenheit gelegt ist und Wühler den Vorwand gewinnen, auch die nothwendigsten Steuern als ein Aussaugungs-System zu verschreien.

Ich bekenne die Schwierigkeit, den Massen in Ungarn hinsichtlich der Abgaben beizukommen, weil die Hilfsquellen unserer Bauern dergestalt beschränkt sind, daß der öffentliche Schatz mit indirecten Abgaben, wenn sie sich nicht auf Gegenstände der ersten Bedürfnisse erstrecken, nicht viel von ihnen gewinnen kann. Der Bauer in Szabolcs, Szathmar, Marmaros u. s. w. zahlt nichts an die Verwaltung der Zölle, der Posten, Stempel, weil er mit dem Gebrauche des Zuckers, Thee, Kaffee und der Manufacte unbekannt ist, weil er keine Briefe schreibt und keine be-

kommt und aus Mangel an einem Streitpuncte selten ans Verklagen denkt, seine Scholle Erde behält, ohne sie zu verkaufen oder zu vergrößern. Mit Ausnahme der Salzsteuer waren ihm die mittelbaren Steuern bis jetzo wenig lästig und er nicht gewohnt, außer vom Comitats-Einnehmer, der ihm das Geld zu der Zeit abforderte, wo er seine Producte verkaufte, (meist im Herbst,) von andern Steuerbeamten je behelliget zu sein. Wenn nun das Tabaks-Monopol diejenige Zwangsbesteuerung ist, welche auch die untere Volksclasse belastet, so hätte man eben deßhalb, weil die Massen an diese Besteuerungsart nicht gewohnt sind und zu wenig baares Geld haben, um den übrigen indirecten Steuern zu genügen, hier stille stehen und den Erfolg abwarten sollen.

Grundsätzlich sollten die Steuern immer dem Vermögenszustande der Staatsbürger angepaßt werden. Diesem Grundsatze entsprechen gewissermaßen die von dem Grunde oder Einkommen des Steuernden unmittelbar erhobenen Steuern, während indirecte Steuern das Vermögen auf Umwegen treffen und keinesweges eine gleichmäßige Belastung nach dem Maße der Betragspflichtigkeit, das heißt nach den größern oder mindern Einkünften des Steuernden, erzielen. Tabak ist für den Bauer in Ungarn ein größeres Bedürfniß, er verraucht fünfmal mehr als ein Mann der wohlhabendern Classen, er muß daher auch das Monopol theuerer be-

zahlen als der Reichere. Man irrt sich, wenn man glaubt, daß der Verbrauch edlerer Sorten durch die Wohlhabendern, diesen Gegensatz ausgleichen wird. Der kleinere Adel, die Bürger der Marktflecken, die Gewerbetreibenden rauchen keinen bessern Tabak und die bisherige geringe Fechsung edlerer Sorten von 15 bis 25 fl. pr. Centner beweist, daß wenn auch die reichern Einwohner an einen bessern Tabak gewohnt sind, eine dieser Familien hievon jährlich kaum 30 Pfund verbraucht, während der Bedarf einer Familie der ärmern Classen auf 80 bis 100 Pfund sich erstreckt.

Bei der Verzehrungssteuer in Ungarn findet dasselbe Verhältniß statt, sie greift vorzugsweise das Vermögen der untern Volksclassen an, und wenn auch diese Gefahr durch wohlfeile Abfindungen einstweilen abgewendet wurde, hat die bezügliche Verordnung doch schon Leidenschaften aufgeregt, welche nicht sobald zur Ruhe kommen werden. Die Steuerfähigkeit der Ungarn hat ihre Grenzen, ich glaube daß sie überschritten wurden, glaubt man aber an die mögliche Eintreibung größerer Summem, so fixire man die Abgaben und schlage sie zur Einkommensteuer, nur hüte man sich, um des öffentlichen Friedens willen, vor jeder lästigen Ueberwachung der landwirthschaftlichen Beschäftigungen und des öffentlichen Verkehres, gegen die sich der ungarische Volkscharakter unausrottbar sträubt, wie es wieder ein

jüngster Vorfall in dem Orte Döbrö in Hevescher Comitat bewies, dessen Tabakspflanzer den Samen verbrannten, um gar nicht in Versuchung zu kommen denselben anzubauen, wobei zugleich ein Exceß vorgefallen sein muß, da mehrere Bauern gefangen nach Pest gebracht wurden.

Ich habe über die Art und Weise, wie das Tabaksmonopol gehandhabt werden soll, ohne die Pflanzer zu erbittern, und welche Ermäßigungen bei der Verzehrungs- und Weinsteuer nothwendig sind, um der Ueberbürdung, so wie der Verwendung anderer Beamten und Wächter, als der gewöhnlichen Steuer-Einnehmer, vorzubeugen, einige Artikel in den Journalen veröffentlicht. Das Journal „die österreichische Correspondenz" hat hierauf, um einen Beleg zu liefern, wie wenig Ungarn Ursache habe über Steuerdruck zu klagen, auf eine von dem Debrecziner Convent erlassene Steuerverordnung hingewiesen, nach welcher die Grund-, Häuser- und Erwerbsteuer mit 7 ½ Procent, die Cigarren- und Tabak-Händler ausnahmsweise mit 15 % des Reineinkommens bemessen werden sollten, und nach der Branntweinsteuer von 3 und 6 fl. für den Eimer, ein in die erste Kategorie gehöriger Gastwirth in Pest 120 fl. Schanksteuer jährlich zu entrichten gehabt hätte, wodurch dieses Journal nachweisen wollte, daß eine unparteiische Bilanz schwerlich zum Nachtheil des österreichischen Steuersystems ausfallen dürfte.

Nicht um Klage über das Unvermeidliche zu führen, noch weniger um, dem Vorgange der „Oesterreichischen Correspondenz" gemäß, eine Bilanz zwischen dem revolutionären und dem jetzigen Steuer-System zu ziehen, sondern nur um vor solchen Parallelen zu warnen, welche wider den Willen der „Oesterreichischen Correspondenz" den falschen Glauben im Lande verbreiten, als ob sich die Revolution mit 7½ Procent des Reineinkommens von Gründen und Häusern begnügt hätte, sind wir bemüßigt, diese irrigen Angaben und Schlüsse durch einfache Thatsachen zu berichtigen. — Von einem jährlichen Pachtschilling von 3400 fl. eines Gutes im Temescher Comitat, wovon zu 7½ Procent nur 255 fl. entfallen würden, ist an Grundsteuer für das Jahr 1850 die Summe von 588 fl., 37½ kr., also um 10 fl. mehr als 17 Procent, bemessen und bezahlt worden. Von einem Hause in Pest, dessen Einkommen mit 3900 fl. angesetzt ist, werden 660 fl., also 17 Procent als Haussteuer in den Staatsschatz bezahlt, die übrigen Lasten von demselben Hause mit den Zuschlag-Kreuzern belaufen sich außerdem noch auf 750 fl., also im Ganzen auf 36 Procent. Von einem Hause in Kaschau und ähnlichen Städten werden 12 Procent des Reineinkommens als Haussteuer berichtet. Ein Pester Gastwirth zahlt, wenn die Verzehrungssteuer nach der Verordnung erhoben wird

und er täglich nur 30 Halbe Wein ausschenkt, wobei sein Gasthof sicher nicht in die erste Classe fällt, nur vom Weinausschank jährlich 271 fl. Eine Branntweinbrennerei im Zempliner Comitat mußte von einem täglichen Erzeugniß im Brutto-Ertrag von 50 fl. täglich 13 fl. als Steuer entrichten, so daß dem Besitzer gar kein reines Einkommen blieb und er die Brennerei einstellen mußte. Das Lese-Publicum ist nun im Stande zu beurtheilen, ob es für die Regierung ersprießlich sei, in ihren Journalen ähnliche, auf einer falschen Basis ruhende revolutionäre Reminiscenzen aufzufrischen, und ob Diejenigen von Partei-Leidenschaften geleitet werden, die mit ruhiger Kritik vor Projecten warnen, welche auch die Leistung möglicher Abgaben erschweren und gefährden. Die warnenden oder klagenden Stimmen stehen vereinzelt, sagt die „Oesterreichische Correspondenz;" wir aber bitten sie die Bemerkung zu beherzigen, daß die schweigenden Ungarn nicht immer nach Ruhe und Ergebung in den Herzen der Steuernden suchen.

Kirchen- und Schul-Regiment.

Wie der jetzige Gang der innern politischen Begebenheiten keinen glücklichen Ausgang verspricht und die Bildung der Verfassungsverhältnisse, ohne Achtung vor den historisch gegründeten Institutionen, unmöglich ist: so oder doch ähnlich gestaltet und bestimmt durch die nämliche Richtung des nationalen Charakters zeigt sich das Leben des ungarischen Volkes auf dem kirchlichen Gebiete. Das Gesetz bestimmt in Ungarn das Verhältniß sowohl der römisch-katholischen und griechisch-unirten, als auch der protestantischen und griechisch-nichtunirten Kirchen zur obersten Gewalt des Staates. Die Stürme der letzten Zeit führen nicht die Nothwendigkeit einer Veränderung dieses Verhältnisses mit sich, vielmehr kann nur die Aufrechthaltung desselben die Einheit Ungarns mit Oesterreich fördern, welche bis zu den Wiener und Linzer Pacificationen, deren Vorschriften der 26. Gesetz-Artikel 1790 bestätigte, eben durch die Eingriffe der österreichischen Regierung in die Religions-Verhältnisse erschüttert wurde.

Um durch die Ausübung des gesetzlich geregelten, aber immerhin souveränen Oberaufsichts-Rechtes des Monarchen nicht die Autonomie und Selbstverwaltung der in Ungarn bestehenden Kirchen, wie sie ihren Doctrinen gemäß aufrecht zu erhalten ist, zu verletzen, wurden einerseits Prälaten der katholischen, andererseits allgemein geachtete weltliche Glaubensgenossen der übrigen Kirchen, bei den Centralbehörden, der Statthalterei und ungarischen Hofkanzlei angestellt und diesen die betreffenden Referate zugewiesen. Der Regierung gelang es hiedurch — abgesehen von einzelnen Fällen — alle Besorgnisse zu beschwichtigen. Die Anwendung des Placetum Regium gab den katholischen Bischöfen in Ungarn nie einen Anlaß zu Beschwerden und der kirchliche Organismus der Protestanten gerieth nie in Stockung. Das jetzige Cultus-Ministerium bietet keiner Kirche diese Bürgschaften, und wie die katholischen Prälaten gegen die Einmischung in die Ausübung ihrer Rechte auf dem Schulgebiete protestiren, so bewahren die Protestanten durch einen passiven Widerstand gegen alle Verordnungen des Cultus-Ministeriums die Satzungen und Rechte ihrer Autonomie. Mit Trauer und Wehmuth sehen sie, daß man sich bemüht, ihre nach heißen Kämpfen auf dem Felde der Gesetzgebung erlangte Lehr- und Schul-Freiheit stückweise hinwegzunehmen und dieselbe dem in kläglicher Nacktheit sich zeigenden Bureaukratismus zu

unterordnen. Wenn die Eltern ihre Söhne in keine Staats-Gymnasien senden wollen, auf welche die durch das Cultus-Ministerium ernannten Inspectoren entscheidenden Einfluß üben; wenn Schulen, in welchen die deutsche Sprache wider den Willen der Gemeinden als ausschließliche Lehrsprache benutzt wird, mit einem schweigenden Interdict der Studenten belegt werden; wenn den eigenmächtig ernannten Administratoren der Superintendenzen das Recht der Ordination abgesprochen wird und die Candidaten der Theologie von den erwählten Senioren die Priesterweihe erhalten: so muß durch solche Aeußerungen der Mißstimmung das öffentliche Vertrauen untergraben, und die Sehnsucht nach einem Retter und Helfer, nach einem Machtspruch des Monarchen, immer allgemeiner werden.

Die Verletzten beruhigt der Gedanke nicht, daß die Verordnungen, die sie in ihren kirchlichen Rechten verletzen, sie gleichsam in ihrem Familienleben plagen, aus dem Cabinet eines verantwortlichen Ministers hervorgegangen sind; sie sind vielmehr trostlos, daß ihr König, der nie gegen den Rath und das Gutachten der General- und Districtual-Convente das Schul- und Kirchenwesen ordnete, dieses Regiment nicht schon in die Geleise zurückgeführt hat, aus welchen es nur die Unkenntniß ungarischer Zustände herausgeworfen hat. Die betreffenden Verordnungen gehören nicht in den Bereich der §. §. 87 und 120 der neuen Ver-

fassung. Der §. 35 erklärt die Kirchen- und Schulangelegenheiten für Landes-Angelegenheiten, und wenn auch der §. 36 die Beziehung des Staates zur Kirche und das höhere Unterrichtswesen als Reichs-Angelegenheiten erklärt, was wir nur auf die katholische Staatskirche deuten können, so muß dennoch früher ein Gesetz hierüber gebracht werden, ehe ein verantwortlicher Minister die Schulfreiheit der Protestanten beschränken kann. Die angebotene finanzielle Hilfe auf Kosten ihres Rechtgebietes kann sie nicht bewegen von ihrem Schulsystem, dessen Vortrefflichkeit die Aufklärung der protestantischen Bevölkerung beweist, abzugehen, und sich eigenmächtig ernannte Professoren gefallen zu lassen, weil sie das Cultus-Ministerium aus eigenen Mitteln besolden will. Die Bestimmung, daß die Schulzeugnisse ihrer, nicht vorschriftmäßig geregelten Lehranstalten keine Geltung bei Bittgesuchen um Staatsdienste haben werden, hat gegen die Begeisterung ihrer Vorfahren für die Autonomie des Kirchen- und Schul-Regiments in jenen finstern Zeiten nichts vermocht, wo ein Protestant gar keinen Staatsdienst versehen konnte; sie wird in Ungarn auch jetzo als ein zu verbrauchtes Mittel eines mechanischen Staates angesehen, um im gegenwärtigen Oesterreich sich Geltung verschaffen zu können.

Armee.

Wie allgemein die unbedingte Hingebung der Ungarn an ihren Monarchen bei allen Volkscassen vorherrscht, zeigt das Vertrauen und die Freundschaft, mit welchen man seinen Truppen entgegenkommt. Wohl muß man hiebei das biedere und tactvolle Benehmen der Herren Truppen-Commandanten und Officiere in Anschlag bringen, die keine Bureaukraten, im fortwährenden Verkehr mit dem praktischen Leben, die Gefühle und Sitten der Ungarn zu schonen wissen. Aber die Hauptursache liegt in dem Bewußtsein, daß sie die Vollstrecker der unmittelbaren Befehle ihres Königs sind, und eben so edel gesinnt, wie ihr Herr und Kaiser, in den Ungarn ihre ritterlichen Brüder erblicken.

Der König von Ungarn war, als oberster Kriegsherr aller ungarischen Truppen, in dieser Ausübung seiner souveränen Macht an eine Zustimmung der Stände nie gebunden. Für den Ungar ist es alles eins, ob das Organ des unumschränkten königlichen Willens Hofkriegsrath oder Kriegsministerium genannt wird, nur muß er wissen, daß den ungarischen Truppen der Monarch unumschränkt

befehle und an keine Contrasignatur eines Ministers gebunden sei. Von diesem monarchischen Gefühl durchdrungen, setzt er mehr Vertrauen in die Officiere, als in die jetzigen Civil-Beamten, die er für bloße Organe eines ihm fremden Ministeriums hält. Der Ungar hängt mit glühender Pietät an seiner alten Constitution; muß er aber zwischen militärischem und ministeriellem Absolutismus wählen, so ist er entschieden für den erstern, da er ihm die unbedingte Herrschaft seines Königs sichert und von dem Bureaukratismus befreit. Der Belagerungszustand ist ihm nicht so drückend, als die jetzige Verwaltung es ihm wäre, wenn die Generäle nicht die Kraft hätten, manche belästigende Maßregeln zu beseitigen. Die Kluft, welche den Ungar von dem jetzigen politischen System trennt, ist so groß, daß er den Belagerungszustand demselben vorzieht, denn während jener wohl die letzte Arzenei jedes Staates ist, und die bloße physische Gewalt in die Länge kein Gemeinwesen aufrecht zu erhalten vermag, wirkt dieses, wie Gift, in den Adern der Ungarn.

Als in den Tagen der preußischen Irrungen im November v. J. eine Recrutenaushebung anbefohlen wurde, und man einen blutigen Ausgang des Haders erwartete, ließ die Ergebenheit für den Monarchen alle bittern Gefühle einstweilen verrinnen. Die Gutsbesitzer begegneten sich in reger Theilnahme an der Lösung dieser Aufgabe, und such-

ten jede gefährliche Aufregung zu verhindern; die Städtebewohner wirkten im redlichsten Einvernehmen für die Beseitigung aller Schwierigkeiten. Die von gewisser Seite arg verpönten Alt-Conservativen waren die Ersten, um mit ihrem naturgemäßen — durch ihr jüngstes Benehmen noch mehr erkräftigten Einfluß — alle hie und da auftauchenden Abneigungen des Landvolkes zu überwinden und die Bahn zu ebnen, auf welcher Mehrere der jetzigen Beamten ohne dieser Unterstützung kaum ein befriedigendes Resultat erzielt hätten. Wenn ihre Mittel unzureichend waren, um das Landvolk in manchen Gegenden vor bedeutenden Auslagen für gestellte Ersatzmänner zu schützen, welche Auslagen die Steuer-Einnehmer bei Einhebung der Contribution wohl hie und da in Rückständen wahrnehmen werden, und wenn z. B. die Gemeinde Janovatz im Batscher Comitat 5000 fl. zahlte, um ihre Söhne der Statution zu entziehen: so suchten sie doch nach Möglichkeit auch diesen Uebelständen abzuhelfen und in den gegebenen Verhältnissen alle Extremitäten abzuwehren, um die äußere Ruhe ohne militärische Hilfe zu erhalten.

Wege, Handel, Landes-Cultur und Bergwesen.

Von diesen Zweigen der öffentlichen Verwaltung können wir nicht viel Neues sagen, denn ohne das Verdienst des Herrn Handelsministers für die beschleunigte Eröffnung der Eisenbahn von Wien nach Pest zu verkennen, glaubt doch Ungarn, daß die vormärzliche Regierung für die Möglichkeit dieser Eröffnung das Meiste gethan habe. Die übrigen Landstraßen sind in viel schlechterem Zustande als früher, und die Bevölkerung ist in völliger Unkenntniß über die Verwendung der Gelder, welche für die Ablösung der Weg-Roboten eingegangen sind, da die vollzogenen nothwendigsten Reparaturen mit denjenigen Arbeiten bestritten wurden, die in Natur von den nicht Ablösenden zu leisten waren. Von einem Eisenbahnnetz, welches von Pest aus über alle Gegenden Ungarns sich ausdehnen soll, haben wir in den Zeitungen etwas gelesen, und wenn ich auch ohne Skeptizismus der Verwirklichung dieser Versprechen entgegensehe, finde ich wenig Nachah-

mer unter meinen Landsleuten, die nur ihren eigenen Augen trauen wollen.

Die Binnenzoll-Linie ist aufgehoben, doch hat diese Maßregel bis jetzt keinen Einfluß auf die Belebung des ungarischen Productenhandels geäußert. Unsere Weine finden keine andern Abnehmer, um keine bessern Preise als früher, der Verkauf von Frucht, Wolle, Vieh, Reps u. s. w. bleibt in seinem gewohnten Geleise, und nur das Silber-Agio trieb den Preis der Wolle in die Höhe.

Die Landes-Cultur machte in jüngster Zeit keine Fortschritte; es wäre zu bedauern, wenn das Tabaksmonopol und die Weinsteuer die Landbewohner zu Rückschritten zwingen würden, welche indessen durch zeitgemäße Aenderung der betreffenden Verordnung noch verhütet werden können. Die einzige Maßregel, welche der Herr Minister für die Landes-Cultur in Ungarn traf, die Uebernahme der Ungarisch-Altenburger Wirthschaftsschule durch den Staat hat einiges Aufsehen erregt, leider nicht im versöhnenden Geiste, weil fremde Lehrer angestellt und eine deutsche Anstalt daraus gemacht wurde, was selbst bei der nächsten deutschen Bevölkerung des Wieselburger Comitats Mißfallen erregte. — Die größten Verdienste könnte sich Herr von Thinnfeld mit der Regelung des Montanisticums in Ungarn erwerben, wo vor dem März dieser Verwaltungszweig unter der Leitung der Hofkammer im

Münz- und Bergwesen im Argen lag, doch bis jetzt gar keine Anzeichen einer Besserung — wenn nicht der Verschlimmerung — bietet. Im Jahre 1843 waren die

Ausgaben auf den Bergbau . . .	8,285,236 fl.
die Einnahmen	7,093,706 „
Der Abgang von	1,191,530 fl.

gestaltete sich nach dem Gesammtertrags-Ergebniß zu einer Einbuße von 124,686 fl.

Das Münzwesen in Kremnitz kostete .	2,510,915 „
Die Einnahmen waren	2,471,331 „
Der Abgang von	39,584 fl.

steigerte sich nach dem Gesammtertrags-Ergebniß bis zur Einbuße von 49,438 fl.

Die Einlösungs-Aemter in Nagy-Banya und Pest legten aus	875,241 „
Einnahme	841,982 „
Der Abgang von	33,259 fl.

gestaltete sich nach dem Gesammtertrags-Ergebniß zu einer Einbuße von 7292 fl.

Die 11 Montan-Cameral-Herrschaften hatten eine Ausgabe von	441,874 „
Die Einnahmen betrugen	434,719 „
Der Abgang von	7,155 fl.

gestaltete sich nach dem Gesammtertrags-Ergebniß zu einem Ertrag von 16,661 fl.

Das Frohnwesen gab einen Ertrag von	420,352 fl.
Die Auslagen auf 11 Berggerichte und Substitutionen betrugen	187,309 "
Der reine Ertrag war also . . .	233,043 fl.

Wenn man nun die Summe der Einbuße von derjenigen des Ertrages abzieht, zeigt sich der Reinertrag des ungarischen Montanisticums mit 68,288 fl. In Siebenbürgen war der Reinertrag 152,527 fl.

Ungarn und Siebenbürgen lieferten im Jahre 1843 in die Einlösung 6267 feine Mark Goldes und 71,521 feine Mark Silbers, daher, die erstere in runder Summe mit 367 fl., die letztere mit 24 fl. gerechnet, diese Länder den Umlauf der Conventions-Münze jährlich mit 4,016,493 fl. vermehren, wodurch, wenn auch kein großer Reinertrag aus dem Gold- und Silber-Bergbau erzielt werden könnte, der Staat immerhin gewinnt. Indem jedoch der bedeutende Ertrag des Privat-Bergbaues beweist, wie ohne bureaukratische Mißgriffe der Ertrag des Aerarial-Baues gesteigert, und sehr leicht überflüssige Regiekosten vermieden werden können, es auch Jedermann einleuchtet, daß die 11 Cameral-Montan-Herrschaften allein einen zehnfach größern Ertrag zu liefern im Stande sind, als bisher, wenn die Verwaltung zweckmäßig geregelt würde, könnten wir unser Bedauern nicht verhehlen, wenn auch auf diesem Gebiete der bureaukratische Schlendrian,

nicht nur fortgesetzt, sondern — wie es bei der politischen Verwaltung geschieht — in gewaltigerer Ausdehnung eingeführt werden sollte.

Vergleicht man alle die Ergebnisse der jetzigen ungarischen Verwaltung mit den Hoffnungen, welche das Ministerium mit seinen vielen Verordnungen verband, so sieht man nun nach zwei Jahren, daß das praktische Leben ganz andere Dinge auf diese Papiere schrieb und Ungarn durch zahllose Gestalten versuchter Existenz wandernd, auf der heutigen Stufe seiner Wanderung, die Merkmale einer festen Staatsordnung noch mehr vermißt, als auf der ersten.

Nach zwei Jahren von Hin- und Her-Organisirungen, Links- und Rechts-Schwenkungen hat die bürgerliche Ordnung keinen Haltpunct in Formen, welche gegen alle Elemente des ungarischen Lebens gerichtet, schon deßhalb den Keim steter Veränderung in sich tragen. — Man berief Vertrauensmänner, die hören und rathen; man sendete Ministerial-Commissäre, die organisiren und

belehren; man gebrauchte Staatsanwälte, die in allen möglichen Sprachen überreden und warnen sollten. Umsonst. Die Intelligenz zieht sich zurück, das Volk bleibt bei seinen alten Sitten und Gewohnheiten. Nun hebt man die Zölle auf, beruft Handelskammern und Zoll-Congresse, muß aber dafür Steuer-Einnehmer, Finanz-Wächter und Gefälls-Aemter nach Ungarn senden. Da wird das ganze Volk scheu, zieht sich auf sich zurück und behängt die Wände seiner Wohnungen mit Gemälden der Vergangenheit. Man will diese Erinnerungen vernichten und auf den Trümmern der provisorischen Verwaltungen eine definitive Bureaukratie errichten. Vice-Statthalter, Statthalterei- und Districtual-Obergespan-Amts-Räthe-Referenten-Secretäre-Concipisten erster und zweiter Classe werden ernannt, um dem Volke die Pforten des neuen Lebens zu öffnen. Aber das Volk bebt vor den Pförtnern zurück, deren Namens-Collegen schon vor vielen Jahren die Nachbarprovinzen in bureaukratische Fesseln schlugen. Meist unbekannte Männer, deren Talente und Persönlichkeiten in den Erinnerungen des Volkes nicht wurzeln und deren Besitz auf dem Boden des Vaterlandes einen geringen Platz einnimmt. Das Volk schüttelt den Kopf ob der Männer und Titel; und hält das alte Ungarn mit seinen Männern noch höher als früher, weil es an ihren Pulsen die Schläge seines eigenen Herzens fühlt.

Nach zwei Jahren dieser Experimente sind die Herzen der widerstrebenden Bewohner den Organen der Verwaltung mehr als je entfremdet. Die Triebfeder der öffentlichen Administration, das Vertrauen, ist gesprungen und was man trüglich für erhöhte Kraft annimmt, ist nichts als das Schnarren der zerbrochenen Kette, die mit einigem Lärm sich abhaspelnd, dem Stillstand und dem Tode zuläuft. Eine politische Apoplexie.

Nach zwei Jahren ist die anziehende Central-Kraft und Wärme, welche die Hauptstadt der Monarchie vor den März-Errungenschaften für Ungarn hatte, nicht im Zu-, sondern Abnehmen begriffen. In der Hauptstadt des Landes herrscht eine fühlbare Oede, und in den Verwaltungs-Städten der neuen Districte sieht das Volk mit resignirender Kälte, wie sich Behörde an Behörde reiht, in deren Spaltungen die Einheit bureaumäßig begraben wird. Die Beamten verirren sich in dem Labyrinthe der Verordnungen, die, wie ein Orts-Notär bemerkte, schon 33 Pfund wiegen, suchen den Schwierigkeiten durch Abforderung neuer Instructionen auszuweichen, und diese wieder mit den alten Gesetzen zu vertauschen, bis die müden Parteien sich bei den vormärzlichen Beamten Raths erholen und die Entscheidung ihrer Streitigkeiten freiwillig gewählten Schiedsrichtern überlassen.

Die Bevölkerung duldet gezwungen das Unvermeid-

liche; gehorcht ohne wahre Anhänglichkeit dort, wo sie muß, und rüstet sich zum unnatürlichen, bald unversöhnlichen Kampfe des passiven Widerstandes, der ungreifbar ist.

Nach zwei Jahren von Herum-Organisirungen will sich ein unheimliches Gefühl zur Klarheit dringen. Tabakspflanzer verbrennen ihren Samen, Bauern meiden die Märkte, um keine Verzehrungssteuer zu zahlen, Weingärtenbesitzer sehen in Furcht und Schrecken der kommenden Leese entgegen, Schaaren von Bürgern trauern ob des Verlustes ihrer schätzbarsten städtischen Prärogativen, welche sie einem System opfern mußten, an das keine Communal-Pflicht sie bindet, an das keine Erfahrung sie lockt. Keine Classe der Bewohner ist zufrieden, und die Mißstimmung Aller im Wachsen. Man gehe in das Saroser Comitat, das seine Unterthanstreue während der Revolution so glänzend bewährt hat, höre und schaue, und unterdrücke dann noch den Schauer vor der nahenden Krise, wenn keine Abhilfe kommt.

Die öffentlichen Blätter sprechen begeistert von der jüngsten definitiven Reorganisirung der Beamten, — der das Volk keine längere Zeit der Existenz als der vorigen zumuthet —, wie dadurch wieder ein Stein in dem Neubau Oesterreichs gelegt wurde und wie er bald vollendet dastehen wird, der prächtige Bau, getragen von den kräf-

tigen Säulen der Einheit und Stärke! Diese Propheten meinen die Einheit der Beamten und die Stärke ihrer Besoldungen! Denn die letzten zwei Jahre haben der Spiegelfechterei dieser Phrasen ein Ende gemacht und der Wahrheit die Ehre gegeben, daß in Ungarn die Keime der Bureaukratie zu Säulen der Zwietracht und Schwäche emporwuchern. Die österreichische Monarchie wird durch die Anstrebung jener starren Centralisation, jener materiellen Einheit, welche Frankreich einen so verhängnißvollen Namen verschafft hat, in ihren Grundvesten erschüttert. Eine föderative Einheit war seit Jahrhunderten der feste Boden ihrer Macht und Größe, niemals war sie der Gefährte bei den verzweifelten Flügen der Luftschiffer von Frankreich, das an seiner Centralisation zu Grunde geht.

Treffend schildert ein Pester Correspondent in der „Ostdeutschen Post" den jetzigen Zustand Ungarns mit den Worten: „Ungarn erscheint der jetzigen Regierung „als ein formloser Koloß, und es fehlt der Meister, wel„cher Gestalt und Form geben soll, daher das ewige „Herum-Experimentiren, die ewige Schwankung. Wenn „man Ungarn mit Polizei- und Coercitiv-Maßregeln „regieren will, wird man wohl das Land, aber nicht die „Menschen regieren, die sich immer mehr in sich zurück„kehren werden, um der Gewalt zu entgehen, welche

„über das öffentliche Leben gebietet. Man wird dem Gebiete ausweichen, wo man mit der Staatsgewalt zusammentreffen kann. Der passive Widerstand, der sich der Regierung gegenüberstellt, geht nicht von den Menschen, sondern von den Dingen aus.“

Gott gebe, daß Ungarns Herr und König, was unser Monarch ist und bleibt, wenn auch aus den jüngsten Expeditionen des obersten ungarischen Gerichts-Senates diese Titulatur schon weggeblieben ist — obige Dinge baldigst ändern und, wie jüngst in Venedig, so auch in Ungarn den Eingebungen seines eigenen Herzens folgen möge!

Gedruckt bei J. P. Sollinger's Witwe.

Zsedenyi, Eduard

Die Verantwortlichkeit des Ministeriums und Ungarns Zustände

Wien 1851

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10011904-3